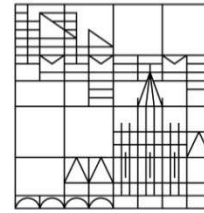


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 34/2017

**Studien- und Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium
mit Anhängen**

Vom 27. Juli 2017

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium mit Anhängen

vom 27. Juli 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium mit Anhängen beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 LHG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Erlasse vom 13. Juli 2017, Az. 43-7821.5-19-0/22/1 und 43-7821.5-19-0/23/1, der Einrichtung des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium in den Studienfächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Italienisch, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Politikwissenschaft, Russisch, Spanisch und Sport zum Wintersemester 2017/18 und im Studienfach Wirtschaftswissenschaft zum Wintersemester 2020/21 zugestimmt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 27. Juli 2017 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium mit Anhängen

„UNIVERSITÄT KONSTANZ

**Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Lehramt Gymnasium**

D 3.0

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst

§ 4 Studium eines (wissenschaftlichen) Erweiterungsfachs

§ 5 Prüfungsverwaltung

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfer/innen

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Studienleistungen

§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

III. Masterprüfung

§ 17 Akademischer Grad

§ 18 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Masterprüfung

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

§ 20 Masterarbeit

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

IV. Bestehen und Nicht-Bestehen

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 23 Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 24 Vergabe von ECTS-Credits

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

§ 26 Bildung der Gesamtnote

§ 27 Zeugnis

§ 28 Urkunde

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

§ 30 Rechtsmittel

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang I: Lehramtsfächer an der Universität Konstanz

Anhang II: Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer

Anhang III: Bestimmungen für das Studium im Bereich Bildungswissenschaften

Anhang IV: Fachspezifische Bestimmungen für die Erweiterungsfächer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studium für das Lehramt Gymnasium an der Universität Konstanz gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417). Die Regelungen in § 6 der RahmenVO-KM für das Lehramt Gymnasium werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst

- (1) Das Masterstudium Lehramt Gymnasium umfasst neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien in zwei Hauptfächern ein Studium im Bereich Bildungswissenschaften sowie ein Schulpraxissemester. Die beiden Hauptfächer werden als Teilstudiengänge studiert. Zusätzlich kann parallel oder nach Abschluss des Studiums ein wissenschaftliches Erweiterungsfach als ergänzender Masterstudiengang gemäß § 4 in Verbindung mit Anhang IV studiert werden. Eine Immatrikulation ist in jedem Haupt- bzw. Erweiterungsfach erforderlich. Hierbei sind etwaige Zulassungsbeschränkungen für die betreffenden Fächer zu beachten. Die wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen an der Universität Konstanz ergeben sich aus Anhang I, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, in Verbindung mit der RahmenVO-KM. Während des Semesters ist kein Fachwechsel möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Lehramt Gymnasium mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt vier Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 120 ECTS-Credits (cr). Er beinhaltet:
 - Erstes Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Module: insgesamt 12 cr
 - b) Fachdidaktikmodule: insgesamt 10 cr
 - Zweites Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Module: insgesamt 12 cr

b) Fachdidaktikmodule: insgesamt 10 cr

- fachwissenschaftliche Flexibilisierungsmodule: insgesamt 18 cr
- Bildungswissenschaften: insgesamt 27 cr
- Schulpraxissemester: 16 cr
- eine Masterarbeit in einem Hauptfach oder in den Bildungswissenschaften: 15 cr

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Hauptfachs vorgesehen

- eine Mündliche Abschlussprüfung im betreffenden Hauptfach

Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass für die Masterarbeit mehr als 15 cr vorgesehen werden. In diesem Fall oder wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

- (3) Die universitären Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst und für die wissenschaftlichen Hauptfächer (fachwissenschaftliche Pflicht-,Wahl- und Flexibilisierungsmodule sowie Fachdidaktik) in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II, für das Studium im Bereich Bildungswissenschaften in Anhang III sowie für die wissenschaftlichen Erweiterungsfächer in Anhang IV, die allesamt Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt.
- (4) Werden in verschiedenen Hauptfächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen die betreffenden Leistungen nur einmal nachgewiesen werden; die frei werdenden ECTS-Credits müssen in diesem Fall in dem einen Fach durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach den Vorgaben der Fächer und ggf. nach Wahl des/der Studierenden ersetzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn im Master-Studium Leistungen verlangt werden, die bereits im Bachelor-Studium erbracht wurden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Masterstudiengang Lehramt Gymnasium und ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang parallel studiert werden; in diesem Fall ist eine Doppelanrechnung möglich; dies gilt entsprechend beim Studium eines Erweiterungsfachs im Rahmen eines ergänzenden Masterstudiengangs. Näheres zur ersatzweisen Belegung von Modulen kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (5) Die Flexibilisierungsmodule müssen so belegt werden, dass in jedem Hauptfach im Studium Lehramt Gymnasium insgesamt (in Bachelor- und Masterphase zusammengefasst) jeweils 18 cr durch die Flexibilisierungsmodule absolviert wurden. Die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen können Empfehlungen vorsehen, wie die flexiblen Module verteilt werden sollen, um möglichst überschneidungsfreie Studienverläufe und/oder einen möglichst kontinuierlichen Wissensaufbau in einem Fach zu ermöglichen.
- (6) In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge II und IV) ist geregelt, innerhalb welcher Fristen die Fremdsprachenkenntnisse, die in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM als Studienvoraussetzungen für einzelne Fächer vorgeschrieben werden, nachgeholt werden müssen.
- (7) Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, weil sie zu Studienbeginn nicht nachgewiesen werden können, werden auf Antrag in den alten Sprachen (Latein, Alt-Griechisch) im Umfang von bis zu zwei Semestern pro Sprache und in den modernen Fremdsprachen (Französisch, Spanisch, Itali-

enisch, Russisch o.a.), mit Ausnahme von Englisch, im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Der Antrag auf Nichtanrechnung dieser Studienzeiten auf die Regelstudienzeit ist über die jeweilige Fachstudienberatung des Faches, für das der Fremdsprachennachweis zu erbringen ist, beim Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zu stellen.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst

(1) Ein Lehramtsstudium ist mit dem Fach Musik (Studium an einer Musikhochschule) oder dem Fach Kunst (Studium an einer Kunsthochschule) jeweils in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach (Studium an der Universität Konstanz) möglich. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik oder dem Fach Kunst beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach vier Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 120 ECTS-Credits. Er beinhaltet:

A. im Fach Musik oder Kunst: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits:

B. im wissenschaftlichen Fach:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: je nachdem, in welchem Umfang das Fach im Bachelorstudium belegt wurde: mindestens 21 cr, maximal 64 cr (insgesamt müssen in Bachelor- und Masterstudium zusammengerechnet 94 cr im wissenschaftlichen Fach erworben werden).
- Fachdidaktikmodul: mindestens 5 cr, maximal 10 cr

Vor Studienbeginn ist obligatorisch eine Fachstudienberatung zu absolvieren.

C. in den Bildungswissenschaften: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits.

Die Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften können nach Wahl des/der Studierenden entweder an der Musik- bzw. Kunsthochschule oder an der Universität Konstanz absolviert werden.

D. Schulpraxissemester: 16 cr

E. Masterarbeit im Fach Musik oder Kunst: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen des wissenschaftlichen Faches vorgesehen,

F. Mündliche Abschlussprüfung im wissenschaftlichen Fach

Wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

- (2) Die Studieninhalte für das wissenschaftliche Fach und die Fachdidaktik ergeben sich nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachbereich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II. Für die Studieninhalte im Fach Musik oder Kunst ist die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule zuständig und trifft die entsprechenden Regelungen.
- (3) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 4 Studium eines (wissenschaftlichen) Erweiterungsfachs

- (1) Bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik oder Bildende Kunst kann in einem ergänzenden Masterstudiengang parallel oder nach Abschluss des Studiums ein wissenschaftliches Erweiterungsfach mit 90 oder 120 ECTS-Credits studiert werden. Die an der Universität Konstanz wählbaren Erweiterungsfächer mit ihrem jeweiligen Studienumfang ergeben sich aus Anhang I in Verbindung mit der RahmenVO-KM. Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein solches Erweiterungsfach bereits im Bachelorstudium erworben wurden, werden anerkannt.
- (2) Das Studium im Erweiterungsfach mit einem Umfang von **120** ECTS-Credits hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und setzt sich zusammen aus:
 - A. Fachwissenschaftlichen Modulen: 90 cr
 - B. Fachdidaktik-Modulen: insgesamt 15 cr
 - C. einer Masterarbeit: 15 cr

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehen

- D. einer Mündlichen Abschlussprüfung

Wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach in allen Stufen des Gymnasiums erworben.

- (3) Das Studium im Erweiterungsfach mit einem Umfang von **90** ECTS-Credits hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern und setzt sich zusammen aus:
 - A. Fachwissenschaftlichen Modulen: 60 cr
 - B. Fachdidaktik-Modulen: 15 cr
 - C. einer Masterarbeit: 15 cr

und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehen

- D. einer Mündlichen Abschlussprüfung

Wenn eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen wird, ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Module im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach in der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums erworben.

- (4) Die Studieninhalte der Erweiterungsfächer sind in Modulen zusammengefasst (fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule sowie Fachdidaktik) und in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang IV, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, festgelegt.

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach (in den Pflicht- und Wahlmodulen und in der Fachdidaktik) sowie für die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs/der Fachbereiche zuständig, dem/denen das betreffende Fach zugeordnet ist (StPA). Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:

1. drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen
2. zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

In den Fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 10 Abs. 3 LHG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.

- (2) Für die studienbegleitenden Prüfungen im Bereich Bildungswissenschaften ist ein Ständiger Prüfungsausschuss zuständig, der sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. zwei Hochschullehrer/innen der Bildungswissenschaft
2. einem/einer Hochschullehrer/in aus dem Fachbereich, dem die Bildungswissenschaft angehört
3. zwei akademischen Mitarbeiter/innen aus der Bildungswissenschaft
4. einer bzw. einem Lehramtsstudierenden mit beratender Stimme
5. dem/der Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studienkommission für die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Für den Bereich Bildungswissenschaften ist die Studienkommission Geschichte/Soziologie zuständig; wenn dieser Bereich behandelt wird, soll ein/e Hochschullehrer/in aus der Bildungswissenschaft beratend hinzugezogen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.

- (5) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.
- (6) Bei Modulabschlussprüfungen bestellt der zuständige StPA die Prüfer/innen.
- (7) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In einfach gelagerten Fällen können Entscheidungen der Prüfungsausschüsse im Umlaufverfahren getroffen oder auf die/den jeweilige/n Vorsitzende/n übertragen werden, insbesondere die Bestellung von Prüfer/innen.
- (8) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer/innen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.
- (2) Bei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Kolloquien, Prüfungsgespräche; nicht: Referate o.ä.) wird die Prüfung von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Beisitzer/innen führen das Protokoll, prüfen jedoch selber nicht.
- (3) Zur Bewertung von Masterarbeiten und mündlichen Abschlussprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (4) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/innen einer mündlichen Abschlussprüfung sowie der Masterarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag (jeweils unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende

Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Lehramtsfachs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" (4,0) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf Antrag erfolgen. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme des Lehramtsstudiums an der Universität Konstanz erbracht, ist dieser Antrag spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen können grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen angerechnet werden, dass
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.

- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gelten für die Lehramtsfächer der Universität Konstanz folgende Obergrenzen:
Für das Lehramtsstudium werden 16 cr für das nach den Maßgaben von § 11 absolvierte Schulpraxissemester anerkannt.
- (5) Wenn in den Fächern Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch muttersprachliche Kompetenzen vorliegen, müssen in diesen Fällen die entbehrlichen Module bzw. Modulteile im Bereich Sprachpraxis durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden. Nachweise über Kenntnisse in einer Sprache, die Studienvoraussetzung sind und während des Studiums nachgeholt werden müssen, können nach Absprache mit der Fachstudienberatung auch hochschulextern erworben werden.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der nach § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist unverzüglich ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes) vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/ benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. § 25 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs gemäß § 25 Abs. 8.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwer-

wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.
- (8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (9) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Organen der Universität, des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft von mindestens einem Jahr mit insgesamt bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 6 LHG berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Schulpraxissemester und andere Studienleistungen

- (1) Das Schulpraxissemester mit einem Umfang von in der Regel zwölf Wochen ist in einem Wintersemester, beginnend jeweils im Oktober, in einer Ausbildungsschule abzuleisten. Das Schulpraxissemester muss bestanden werden. Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Eine vergleichbare sonstige Schulpraxis als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent in einer deutschen Schule im Ausland oder in einem Vorbereitungsdienst aus einem anderen Lehramt kann auf Antrag als Ersatz für maximal acht Wochen des Schulpraxissemesters anerkannt werden; für die An-

erkennung ist das Landeslehrerprüfungsamt zuständig. Die verbleibenden vier Wochen des Schulpraxissemesters müssen an einem baden-württembergischen Gymnasium absolviert werden. Näheres zum Schulpraxissemester ist in der RahmenVO-KM geregelt.

- (3) Im Übrigen sind Studienleistungen individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den ihnen zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.
- (5) In den Anhängen II; III und IV ist geregelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (6) Als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfungs- oder Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) In den Anhängen II, III und IV kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) festgelegt werden. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekannt gegeben.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Zusätzliche, freiwillige Leistungen können nur als „Zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden und gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie werden jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt. In den fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Hauptfächer (Anhang II) bzw. Erweiterungsfächer (Anhang IV) kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.

- (5) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin in der vorgeschriebenen Form anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist und der Anmeldeform bekannt gegeben. Die Fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern können Regelungen zum Anmeldeverfahren treffen. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem jeweiligen Fach im Lehramtsstudiengang an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat
- und
3. gegebenenfalls, das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß Anhang II bzw. III bzw. IV oder weitere, von der Prüferin/dem Prüfer festgelegte Zulassungsvoraussetzungen nachweist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 6 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung einer beauftragten Person übertragen.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder eine Teilnahmepflicht gem. § 11 Abs. 6 nicht erfüllt wurde.
- (6) Prüfungen, die im Zeitraum 1. April bis 30. September abgelegt werden, werden dem betreffenden Sommersemester zugeordnet, Prüfungen, die im Zeitraum 1. Oktober bis 31. März abgelegt werden, dem jeweiligen Wintersemester.

§ 14 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. In den An-

hängen II, III und IV können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von vier Wochen. Die Einzelheiten können in den Anhängen II, III und IV geregelt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben. Anstelle einer Klausur kann eine computergestützte Prüfung durchgeführt werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausuren können auch (teilweise oder ganz) in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist in der Regel zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn mindestens 60 Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, zu ihrer Ermittlung vorhanden sind. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (4) Es gelten folgende Bewertungsregeln für eine Multiple-Choice-Klausur (bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil): Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:
 - 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
 - 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
 - 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
 - 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
 - 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
 - 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %

- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen verantwortlich.

- (5) Bei Prüfungsleistungen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden, gilt bei Multiple-Choice-Klausuren die Bewertungsregelung in Anhang II für das Hauptfach Wirtschaftswissenschaften.
- (6) Bei Prüfungsleistungen, die in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) durchgeführt werden, sind die Bewertungsregelungen der PHTG zu berücksichtigen.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II, III oder IV) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II, III oder IV) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

III. Masterprüfung

§ 17 Akademischer Grad

Die Masterprüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "Master of Education" bildet den weiteren wissenschaftlichen Hochschulabschluss im Studiengang Lehramt Gymnasium.

§ 18 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien qualifiziert ist, in dem Sinne, dass sie/er über die Fähigkeit zu erzieherischem Wirken, fachlicher Vermittlung, professionsbezogener Reflexion und Methodenbewusstsein verfügt, sowie im betreffenden Fach vertiefte wissenschaftliche und fachdidaktische Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung Lehramt Gymnasium (ohne Erweiterungsfach) besteht aus:
 - 1. studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen
 - a) in den beiden Hauptfächern gem. Anhang II und
 - b) im Bereich Bildungswissenschaften gem. Anhang III, einschließlich des Schulpraxissemesters

sowie

2. einer Masterarbeit gem. § 20 in einem Hauptfach oder im Bereich Bildungswissenschaften
und, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Hauptfachs vorgesehen
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung gem. § 21 im betreffenden Hauptfach
- (3) Die Masterprüfung im Erweiterungsfach besteht aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen in den fachwissenschaftlichen und den Fachdidaktik-Modulen und einer Masterarbeit; sowie einer mündlichen Abschlussprüfung, wenn diese in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang IV) vorgesehen ist.

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Zur Masterarbeit in einem Hauptfach oder in den Bildungswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Konstanz in zwei Hauptfächern im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium immatrikuliert ist,
 2. das Schulpraxissemester gem. § 11 Abs. 1 bestanden hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch in den beiden Hauptfächern nach Nr. 1 sowie im Bereich Bildungswissenschaften nicht verloren hat,
 4. die gegebenenfalls erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen hat (§ 2 Abs. 6)
 5. die gegebenenfalls im Rahmen einer Nachqualifizierung für den Zugang zum Masterstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen hat und
 6. folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) Für die Anmeldung einer Masterarbeit in einem Hauptfach müssen die jeweiligen Prüfungsleistungen in allen Modulen im betreffenden Fach gemäß § 2 bzw. § 4 in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II zumindest angemeldet sein; in den Fachspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden.
 - b) Sonstige, in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) festgelegte fachliche Zulassungsvoraussetzungen.
 - c) Für die Anmeldung einer Masterarbeit im Bereich Bildungswissenschaften müssen das „Vertiefungsmodul Bildungswissenschaften“ sowie zwei weitere bildungswissenschaftliche Module gemäß Anhang III erfolgreich absolviert sein; im übrigen bildungswissenschaftlichen Modul müssen die betreffenden etwaigen Prüfungsleistungen zumindest angemeldet sein.
- (2) Die Anmeldung, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit, ist in der vorgeschriebenen Form zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über

das Zentrale Prüfungsamt oder - bei abweichender Regelung in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen – direkt beim zuständigen Prüfungsausschuss durchzuführen. Dem Antrag ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 2 beizufügen:

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und 5 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat/die Kandidatin in seinen Hauptfächern oder im Bereich Bildungswissenschaften die Masterprüfung Lehramt Gymnasium endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Für die Zulassung zur Masterarbeit im Erweiterungsfach gelten Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 5 entsprechend; die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kandidat/die Kandidatin im Erweiterungsfach immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Fach nicht verloren hat.
- (7) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin alle erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im betreffenden Fach gemäß dem jeweiligen Anhang II bzw. IV benotet (mit mindestens ausreichend (4,0)) und im DV-gestützten System verbucht sind, und die Master-Arbeit eingereicht ist, falls diese im selben Fach geschrieben wird. Satz 1 gilt nicht für die Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung im Fach Mathematik, die studienbegleitend gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II bzw. IV) durchgeführt wird. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der/die Kandidat/in zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrem Hauptfach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften bzw. im Erweiterungsfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach bzw. den Bereich (Anhang II, III oder IV) dies vorsehen und jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und die Prüferinnen/Prüfer zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 7 Abs. 3 bestellte Erstprüfer/in auch die Betreuung der Masterarbeit.

- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und bestellt zwei Prüferinnen/Prüfer. In den Fachspezifischen Regelungen (Anhang II bzw. IV) bzw. in Anhang III kann hiervon abweichend nur eine Prüferin/ein Prüfer für die Masterarbeit festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüferinnen/Prüfer werden dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II bzw. IV) bzw. in Anhang III für den Bereich Bildungswissenschaften kann eine abweichende Bearbeitungszeit festgesetzt werden. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Monate - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden; erfolgt dies nicht, teilt der Prüfungsausschuss ein neues Thema und eine/n Prüfer/in bzw. zwei Prüfer/innen zu.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Die Arbeit ist fristgerecht im Fall von einem Prüfer/einer Prüferin in zweifacher Ausfertigung gebunden und maschinengeschrieben im Format DIN A4 sowie in zweifacher digitaler Form auf vom Prüfungsamt vorgegebenen Datenträgern, im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen entsprechend in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in dreifacher digitaler Form auf vom Prüfungsamt vorgegebenen Datenträgern über das Zentrale Prüfungsamt oder – bei abweichender Regelung in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen – direkt beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen, davon verbleibt ein schriftliches sowie ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt bzw. beim Prüfungssekretariat des betreffenden Fachbereichs. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von den Prüfern/Prüferinnen gemäß § 22 zu bewerten. Im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten berechnet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) Lautet die Note einer Gutachterin/eines Gutachters „ausreichend“ (4,0) oder besser, die der/des anderen „nicht ausreichend“ (5,0), bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. Bewertet diese/dieser die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Abs. 9 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Lautet die Note der dritten Gutachterin/des dritten Gutachters „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (11) Lautet im Fall, dass für die Masterarbeit nach den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen nur ein Prüfer/eine Prüferin bestellt wird, die Note des Prüfers/der Prüferin „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e zweite/r Prüfer/in bestellt. Lautet die Note des/der zweiten Prüfers/Prüferin mindestens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Falle mit „4,0“ festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Abs. 9 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Masterarbeit nicht bestanden.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II bzw. IV) regeln die Anforderungen für die mündliche Abschlussprüfung. Sie können festlegen, dass die mündliche Abschlussprüfung in einem Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit besteht.
- (2) Die mündliche Prüfung ist von einem/einer Prüfer/in gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen gemäß § 7 Abs. 3 abzunehmen. Beisitzer/innen müssen eine entsprechende Master-Prüfung in dem betreffenden Fach oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein. Im Fall von mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gem. § 22. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Kandidaten/Kandidatinnen werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüfer sind dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntzugeben.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann auch eine andere Dauer bestimmt werden.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in bzw. von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/der Prüfer/in bekannt gegeben.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze die Teilnah-

me als Zuhörerinnen/Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen beantragen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann einer/eine der beiden Prüfer/innen mittels Videokonferenz der Prüfung zugeschaltet werden.

IV. Bestehen und Nicht-Bestehen

§ 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung ; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „4,0 (ausreichend)“ bewertet wurde; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „5,0 (nicht ausreichend)“ bewertet wurde.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (4) Im Fach Sportwissenschaft können bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden. Das Nähere regeln hier die jeweils geltenden Fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Thurgau werden nach dem dort geltenden Notensystem bewertet. Die Noten werden anhand der nachfolgenden Tabelle umgerechnet:

Universität Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	3,0
Note	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht ausreichend

§ 23 Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Bildung der Modulnote vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend
- (3) Der jeweiligen Modulnote werden für die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Modulergebnissen die insgesamt für das betreffende Modul in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten ECTS-Credits zugeordnet. Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem Hauptfach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem nach Satz 1 gewichteten Durchschnitt der Modulnoten, es sei denn die Fachspezifischen Bestimmungen sehen eine abweichende Gewichtung vor. Abs. 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 24 Vergabe von ECTS-Credits

- (1) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Fächer oder Module ist in der Regel ausgeschlossen; § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 25 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 12 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung kann auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet

ist, erfolgen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden, es sei denn die Fachspezifischen Bestimmungen sehen Regelungen zur Notenverbesserung vor.

- (2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.
- (3) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag und pro Fach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig; in den Fachspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. bei Modulprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen (vgl. Anhang II, III bzw. IV) setzen bestimmte Wiederholungsregelungen fest. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Eine Masterarbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung, mit einem neuen Thema, muss spätestens drei Monate nach Zustellung des Nichtbestehens-Bescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. In Folge erlischt der Prüfungsanspruch in dem (Teil-)studiengang, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; im Fall, dass eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden wurde, erlischt der Prüfungsanspruch für das gesamte Masterstudium Lehramt Gymnasium.

- (9) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Prüfungsausschusses, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (10) Hat der/die Kandidat/in die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung Lehramt Gymnasium (ohne Erweiterungsfach) ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen in den Hauptfächern und im Bereich Bildungswissenschaften mindestens mit "ausreichend (4,0)" benotet und alle erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge II und IV) bzw. in Anhang III können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung Lehramt Gymnasium werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

In die Gesamtnote gehen ein:

1. die beiden Durchschnittsnoten der beiden Hauptfächer, jeweils gebildet aus
 - a) der Durchschnittsnote der endnotenrelevanten Modulnoten gem. § 23 Abs. 3
 - b) der Note der mündlichen Abschlussprüfung

Das Verhältnis der Gewichtung der Prüfungsteile a) und b) wird in diesem Fall in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

2. die Durchschnittsnote gem. § 23 Abs. 3 für den Bereich Bildungswissenschaften,
3. die Note der Masterarbeit

jeweils gewichtet nach dem Anteil der betreffenden Prüfungsteile an der Gesamt-Creditzahl des Masterstudiums Lehramt Gymnasium. In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) kann eine hiervon abweichende Gewichtung festgelegt werden.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend.

- (3) Die Masterprüfung Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach ist bestanden, wenn alle im betreffenden Fach erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend (4,0)" benotet und alle erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang IV) können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

In die Gesamtnote gehen ein:

1. die Durchschnittsnote der endnotenrelevanten Modulnoten gem. § 23 Abs. 3
 2. die Note der Masterarbeit
- und, soweit vorgesehen

3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung

Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend.

- (4) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine Gesamtnote von mindestens 1,2 erreicht, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 27 Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung nach den §§ 18 Abs. 2, 26 Abs. 1 und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Studien- und Prüfungsleistungen (mit Note, geforderten ECTS-Credits und ggf. Datum) erhält der/die Kandidat/in vom Zentralen Prüfungsamt ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die Abschlussnoten (einschließlich Dezimalnoten) der Hauptfächer und des Bereichs Bildungswissenschaften, die für den Studienabschluss erforderlichen Module und gegebenenfalls ihre Komponenten in den Hauptfächern und im Bereich Bildungswissenschaften, die endnotenrelevanten Modulnoten, die Note und das Thema der Masterarbeit, ggf. die Note der mündlichen Masterprüfung(en) sowie das erfolgreich absolvierte Schulpraxissemester ausweist. Für unbenotete Module/Modulkomponenten erfolgt ein Vermerk der erfolgreichen Teilnahme. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungs- oder Studienleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (2) Für die Masterprüfung im Erweiterungsfach wird ein eigenes Zeugnis unter der Voraussetzung ausgestellt, dass ein Zeugnis vorliegt, mit dem die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg oder ein gleichwertiger Nachweis erbracht wird. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Erweiterungsfach nach den §§ 18 Abs. 3, 26 Abs. 2 und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Studien- und Prüfungsleistungen (mit Note, geforderten ECTS-Credits und ggf. Datum) erhält der/die Kandidat/in vom Zentralen Prüfungsamt ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die für den Studienabschluss erforderlichen Module und gegebenenfalls ihre Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten, die Note und das Thema der Masterarbeit und ggf. die Note der mündlichen Masterprüfung ausweist. Für unbenotete Module/Modulkomponenten erfolgt ein Vermerk der erfolgreichen Teilnahme. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungs- oder Studienleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (3) In Verbindung mit dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model sowie ein Transcript of Records, das sämtliche, auch in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist, ausgestellt.
- (4) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses sowie des Diploma Supplements und des Transcript of Records beigelegt.
- (5) Im Fall einer bestandenen Masterprüfung mit einer Fächerverbindung gemäß § 3 stellt die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule das Zeugnis nach ihren Best-

immungen mit Hinweis auf den Abschluss des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Konstanz aus. Die Universität Konstanz übermittelt die dafür notwendigen Daten an die andere Hochschule.

§ 28 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Kandidat/in neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades und die Fächer, in denen der Abschluss erworben wurde, beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (4) Im Fall einer Fächerverbindung gemäß § 3 stellt die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule die Urkunde nach ihren Bestimmungen mit Hinweis auf den Abschluss des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Konstanz aus.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgen und einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor/die Prorektorin für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen

Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium Lehramt Gymnasium an der Universität Konstanz nach den Bestimmungen der RahmenVO-KM in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen.

Anhänge

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

Folgende Fächer werden an der Universität Konstanz im Masterstudium Lehramt Gymnasium angeboten:

I. Hauptfächer

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Französisch

Geschichte

Informatik

Italienisch

Latein

Mathematik

Philosophie/Ethik

Physik

Politikwissenschaft

Russisch

Spanisch

Sport

Wirtschaftswissenschaft

II. Erweiterungsfächer im Umfang von 120 ECTS-Credits

Deutsch

Englisch

Französisch

Geschichte

Informatik

Italienisch

Latein

Mathematik

Philosophie/Ethik

Physik

Russisch

Spanisch

III. Erweiterungsfächer im Umfang von 90 ECTS-Credits

Chemie

Latein

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Biologie	D 3.2.1
--	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Biologie im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Hauptfach studiert, sind mindestens 12 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 9 cr auf Pflichtmodule und 3 cr auf Wahlmodule. Darüber hinaus sind 10 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen.
- (2) Wenn in Bachelorstudiengang nicht das Studienmodell „Major Biologie“ (Variante C) gewählt wurde, sind im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium im Hauptfach Biologie zusätzlich ein (Variante B) oder zwei (Variante A) Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr zu belegen. Insgesamt (Bachelor- und Masterphase zusammengerechnet) müssen im Fach Biologie im Lehramtstudium Gymnasium 94 cr in fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium besteht aus folgenden Modulen:
 - I. Pflichtmodule
 - Biologie des Menschen
 - Exkursionsmodul II
 - II. Wahlmodule
 - Molekulare Biologie
 - Organismische Biologie
 - III. Flexibilisierungsmodule
 - Tierphysiologie
 - Pflanzenphysiologie
 - Pflanzenphysiologie/Gentechnik
 - IV. Fachdidaktikmodule
 - Aufbaumodule Fachdidaktik
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen.

§ 3 Studienbegleitende Prüfungen in den Flexibilisierungsmodulen

Die Prüfungen in den Flexibilisierungsmodulen werden als jeweils 1-2-stündige Klausuren durchgeführt. An einer Klausur, die zum ersten Termin bestanden wurde, kann zum ersten Wiederholungstermin erneut teilgenommen werden. Sofern sich die erzielten Ergebnisse unterscheiden, bildet nur das bessere Ergebnis die Grundlage der Benotung. Im Falle einer Abmeldung zum ersten Termin ist diese Option ausgeschlossen. Für die Zulassung zur Klausur ist die erfolgreiche Mitarbeit in den jeweiligen Veranstaltungen durch exakte Protokollierung der durchgeführten experimentellen Arbeiten zu belegen.

§ 4 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) Für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Biologie müssen die Prüfungsleistungen in allen Modulen gemäß § 2 Abs. 1 erfolgreich erbracht sein.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist an den Ständigen Prüfungsausschuss Biologie zu richten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage(n)

Modulübersicht

Studienverlaufsplan

Modulübersicht

I. Pflichtmodule

	V/S (SWS)	Ü (SWS)	K (SWS)	P (SWS)	Credits	Prüfungs- modus	Sem.
Modul 1: <i>Biologie des Menschen</i>							
Humanbiologie	2				3	Klausur (PL)	2
Immunologie	2				3	Klausur (PL)	2
Summe	4				6		
Modul 2: <i>Exkursionsmodul II</i>							
Exkursionen f. Fortgeschrittene II		3			3	Schein (StL)	2,4
Summe		3			3		
<i>GESAMT</i>	4	3			9		

II. Flexibilisierungsmodule

<u>Flexibilisierungsmodule</u>	V/S (SWS)	Ü (SWS)	K (SWS)	P (SWS)	cr	Prüfungs- modus	Sem.
Modul 7: <i>Tierphysiologie</i>							
Kompaktkurs Tierphysiologie	3			6	9	Klausur (PL)	1,3
Summe	3			6	9		
Modul 8A: <i>Pflanzenphysiologie</i>							
Kompaktkurs Pflanzenphysiologie	3			6	9	Klausur (PL)	1,3
Summe	3			6	9		

oder

Modul 8B: Pflanzenphysiologie/Gentechnik							
Kompaktkurs: Prinzipien und Methoden der Gentechnik	1			3	4	Klausur (PL)	2
Kompaktkurs Pflanzenphysiologie	3			2	5	Klausur (PL)	1,3
Summe	4			5	9		

<i>GESAMT</i>	6(7)			12(11)	18		
---------------	-------------	--	--	---------------	-----------	--	--

Flexibilisierungsmodule

Die zu belegenden Flexibilisierungsmodule ergeben sich aus der der Variante des zuvor abgeschlossenen Bachelorstudiengangs (Bachelor of Education) im Fach Biologie. Für die abgeschlossene Bachelorvariante „Minor Biologie“ müssen im Masterstudiengang 18 Credits in den Flexibilisierungsmodulen erworben werden, für die Bachelorvariante „50%-50%“ sind 9 Credits zu erwerben. Wenn ein Bachelorabschluss mit der Variante „Major Biologie“ vorliegt, sind im Masterstudium keine Flexibilisierungsmodule zu belegen.

Variante A: Bachelorabschluss ohne Flexibilisierungsmodule im Fach Biologie:

beide Flexibilisierungsmodule wurden im anderen Hauptfach (nicht im Fach Biologie) belegt:

Flexibilisierungsmodul	Empfohlenes Semester	Credits
Modul 7: Tierphysiologie	1 oder 3	9
Modul 8 A: Pflanzenphysiologie	1 oder 3	9
<i>oder</i>		
Modul 8 B: Pflanzenphys./Gentechnik	1 oder 3 und 2	9
Summe		18

Abkürzungen

StL: Studienleistung ; PL: Prüfungsleistung ; SWS: Semesterwochenstunden, Sem.: Semester, V/S: Vorlesung/Seminar ; Ü: Übung ; K: Kurs ; P: Praktikum; cr: ECTS-Credits,

Variante: B: Bachelorabschluss mit einem Flexibilisierungsmodul im Fach Biologie:

die beiden Flexibilisierungsmodule wurden in der Biologie und im anderen Hauptfach zu je 9 cr belegt:

Flexibilisierungsmodul	Empfohlenes Semester	Credits
Modul 7: Tierphysiologie	1 oder 3	9
<i>oder</i>		
Modul 8 A: Pflanzenphysiologie	1 oder 3	9
<i>oder</i>		
Modul 8 B: Pflanzenphys./Gentechnik	1 oder 3 und 2	9
Summe		9

Das im Bachelor-Studiengang abgeschlossene Flexibilisierungsmodul kann im Masterstudiengang nicht erneut belegt werden.

Variante: C: Bachelorabschluss mit zwei Flexibilisierungsmodulen im Fach Biologie:

die beiden Flexibilisierungsmodule wurden im Fach Biologie belegt.

- Keine Flexibilisierungsmodelle im Masterstudiengang im Fach Biologie

III. Wahlmodule

<u>Wahlmodule</u>	V/S (SWS)	cr	Prüfungsmodus	Sem.
Wahlmodul 1: Molekulare Biologie				
Genetik II	2	3	Klausur (PL)	2/4
Zellbiologie II	2	3	Klausur (PL)	2/4
Biochemie II	2	3	Klausur (PL)	2/4
Bioinformatik	2	3	Klausur (PL)	2/4
Pharmakologie u. Toxikologie	2	3	Klausur (PL)	2/4

Wahlmodul 2: Organismische Biologie				
Einführung in die Limnologie	2	3	Klausur (PL)	2/4
Aquatische Ökologie	2	3	Klausur (PL)	2/4
Ökotoxikologie	2	3	Klausur (PL)	2/4
Mikrobiologie	2	3	Klausur (PL)	2/4
Verhaltensbiologie	2	3	Klausur (PL)	2/4
Entwicklungsbiologie	2	3	Klausur (PL)	2/4

In den Wahlmodulen 1 oder 2 ist eine Veranstaltung (Teilmodul) im Umfang von insgesamt 3 **cr** auszuwählen. Teilmodule, die bereits im Bachelorstudiengang abgeschlossen wurden, können nicht erneut belegt werden.

IV. Fachdidaktik

Fachdidaktik-Module	cr	Prüfungsmodus	Sem.
Aufbaumodul Fachdidaktik I	5	PL	1-3
Aufbaumodul Fachdidaktik II	5	PL	1-3

Übersicht fachbezogene Credits

	Variante A	Variante B	Variante C
Pflichtmodule	9	9	9
Flexibilisierungsmodule	18	9	
Wahlmodul	3	3	3
Fachdidaktik	10	10	10
Summe	40	31	22

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Chemie	D 3.2.2
--	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Chemie im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Hauptfach studiert, sind mindestens 12 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 12 cr auf Wahlmodule. Darüber hinaus sind 10 cr Fachdidaktik zu erbringen.
- (2) Abhängig vom gewählten Studienmodell sind im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium im Hauptfach Chemie zusätzlich ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr zu belegen. Insgesamt (Bachelor- und Masterphase zusammengerechnet) müssen im Fach Chemie im Lehramtstudium Gymnasium 94 cr in fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium 12 cr aus den Wahlmodulen W1- W13.2 sowie 10 cr im Modul Fachdidaktik erfolgreich absolvieren. Zusätzlich müssen die Flexibilisierungsmodule erfolgreich absolviert werden, die noch nicht in der Bachelorphase absolviert wurden. Aus dem Bereich der Wahlmodule muss mindestens eine Vorlesung erfolgreich absolviert werden. Über die Zulassung zur Teilnahme zum Praktikum entscheidet der Praktikumsleiter. Weitere vom Fachbereich Chemie angebotene Lehrveranstaltungen können nach Genehmigung durch den Ständigen Prüfungsausschuss ebenfalls als Wahlmodule belegt werden. Die Module sind in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Bestimmungen ist.
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Auf Wunsch des/der Studierenden können die Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für die als schriftliche Klausuren abgenommenen Modulprüfungen oder –teilprüfungen, denen sich der/die Kandidat/in zu dem nach dem Studienplan frühestmöglichen Termin unterzogen hat, gelten folgende zusätzliche Regelungen, wenn alle im Studienplan bis zum vorhergehenden Semester vorgesehenen Klausuren bereits erfolgreich abgelegt wurden. Eine einmalige Wiederholung einer solchen Klausur ist auch dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde ("Freischuss"). Erreicht der/die Kandidat/in in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Gesamtzahl der im Studium absolvierten zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt. Die Frist für die Ablegung der 2. Wiederholungsprüfung beginnt ab Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung und beträgt 6 Monate. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz in zwei Hauptfächern im Master Studiengang Lehramt Gymnasium immatrikuliert ist,
 2. das Schulpraxissemester bestanden hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch in den beiden Hauptfächern nach Nr. 1 sowie im Bereich Bildungswissenschaften nicht verloren hat,
 4. folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) Für die Anmeldung einer fachwissenschaftlichen Masterarbeit müssen alle fachwissenschaftlichen Module im Fach Chemie erfolgreich absolviert sein.
 - b) Für die Anmeldung einer Masterarbeit mit fachdidaktischer Ausrichtung muss das Fachdidaktikmodul erfolgreich absolviert sein.
- (2) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den/die Prüfer/in zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die bestellte Prüfer/in auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Masterarbeit schriftlich über das Fachbereichssekretariat Chemie an den Ständigen Prüfungsausschuss Chemie zu stellen.
- (4) Für die Masterarbeit wird ein Prüfer/eine Prüferin bestellt.
- (5) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der jeweils individuelle Beitrag klar abgrenzbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prü-

fungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Monate - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden; erfolgt dies nicht, teilt der Prüfungsausschuss ein neues Thema und eine/n Prüfer/in zu.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Chemie (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind

aus dem Fachbereich Chemie:

- drei HochschullehrerInnen oder PrivatdozentenInnen,
- ein akademischer Mitarbeiter / eine akademische Mitarbeiterin,
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme,

aus dem Fachbereich Physik:

- ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär / die Sekretärin des StPA Chemie mit beratender Stimme.

Die Studienkommission Chemie bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage(n)

Modulübersicht

Anlage

Wahlmodule

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
W1 Erweiterungspraktikum Organische Chemie	5 P	3	L
W2.1 Biochemie	4 V	5	K
W2.2 Praktikum Biochemie	9 P	7	L
W3 Heterocyclen und Naturstoffe	2 V	3	K
W4 Reaktionsmechanismen	2 V	3	K
W5 Integriertes Synthesepraktikum	8 P	6	L
W6.1 Synthese und Materialeigenschaften von Polymeren	4 V	5	K
W6.2 Praktikum Synthese und Materialeigenschaften von Polymeren	9 P	7	L
W7 Koordinationschemie und Metallorganische Chemie	3 V, 1 Ü	5	K
W8 Praktikum Anorganische Chemie II	9 P	7	L
W9.1 Fortgeschrittene Festkörperchemie	2 V, 2 Ü	5	K
W9.2 Praktikum Festkörperchemie	9 P	7	L
W10 Physikalische Chemie III	3 V, 3 Ü	7	K
W11 Physikalische Chemie IV	4 V, 2 Ü	7	K
W 12 Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie	7 P	5	L
W13.1 Kolloidchemie	3 V, 1 Ü	5	K
W13.2 Praktikum Kolloidchemie	9 P	7	L

Verwendete Abkürzungen: V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, K Klausur, L Leistungsnachweis, SWS Semesterwochenstunden

Flexibilisierungsmodule

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Bioorganische Chemie		3	
Bioorganische Chemie	2V	3	K
Grundpraktikum Physikalische Chemie		6	
Grundpraktikum Physikalische Chemie	8P	6	L
Grundpraktikum Organische Chemie		9	
Grundpraktikum Organische Chemie	10P	9	L
Summe		18	

Fachdidaktikmodul

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Fachdidaktik 2	3 S/P	5	L
Fachdidaktik 3	3 S/P	5	L

Abschlussmodul

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Masterarbeit (falls in der Chemie)		15	

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Deutsch	D 3.2.3
--	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studiumumfang

- (1) Das Fach Deutsch wird im fachwissenschaftlichen Pflichtmodul mit mindestens 6 ECTS-cr studiert. Hinzu kommen ein fachdidaktisches Modul im Umfang von 10 ECTS-cr und die mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 6 ECTS-cr.
- (2) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 73 ECTS-cr studiert, wird im Masterstudiengang zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 21 ECTS-cr umfasst.
- (3) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 64 ECTS-cr studiert, werden im Masterstudiengang zusätzlich die Flexibilisierungsmodule 1 und 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 30 ECTS-cr umfasst.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur Rahmen-VO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 1, 3, ggf. 5, 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 und im Pflichtmodul des Masterstudiengangs;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 2, 4 und ggf. 5 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache im Modul „Fachdidaktische Grundlagen und Deutsch als Zweitsprache“ des Bachelorstudiengangs sowie im Modul „Fachdidaktik“ des Masterstudiengangs.

Erklärung der Abkürzungen: B.Ed. = Bachelor of Education, cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

I. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang absolviert)

Es sind 9 cr nachzuweisen. Wurde dieses Modul bereits im Rahmen des Bachelor of Education im Fach Deutsch an der Universität Konstanz absolviert, entfällt dieses Modul im Master ersatzlos.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Neuere Deutsche Literatur	HS	HA	6	B.Ed.
Ältere/Neuere Deutsche Literatur	HS		3	B.Ed.

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Masterstudiengang zu absolvieren)

Es sind 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Masterstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	6	2 – 3
Dokumentiertes Selbststudium Literaturwissenschaft			3	2 – 3

II. Pflichtmodul

Modul Vertiefung Neuere Deutsche Literatur

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Neuere Deutsche Literatur	HS	HA	6	2 – 3

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik

Es sind 10 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachdidaktik II	S	var	5	1 – 2
Fachdidaktik III	S	var	5	3 – 4

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern drei Schwerpunktthemen: eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft, zwei aus dem Bereich Literaturwissenschaft, davon muss mindestens ein Thema aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur entnommen sein. Auf die Prüfung der Schwerpunktthemen entfallen jeweils 15 Minuten. Die restliche Prüfungszeit entfällt auf die Prüfung von Grundlagen und Überblickswissen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) ggf. Masterarbeit

Die Masterarbeit kann wahlweise im Fach Deutsch oder im anderen wissenschaftlichen Fach oder im Bereich Bildungswissenschaften verfasst werden. Sie wird in der Regel im 4. Fachsemester angefertigt. Es werden 15 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Kenntnisse gelten als nachgewiesen durch vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Studierende, die die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht bereits im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Education an der Universität Konstanz nachgewiesen haben, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit – unabhängig davon, in welchem Fach diese angefertigt werden soll – erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester. Kenntnisse des Englischen können nicht nachgeholt werden.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Deutsch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 50 % in die Fachnote ein.

Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 50 % in die Fachnote ein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Hauptfach Deutsch für den Studienbeginn im Wintersemester die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls 1 im Bachelorstudiengang und des Flexibilisierungsmoduls 2 im Masterstudiengang aufgelistet. Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	credits
1. WS	Schulpraktikum	
	Fachdidaktik II	5
	Σ	5
2. SS	HS Neuere Deutsche Literatur (Pflichtmodul)	6
	Σ	6
3. WS	Dokumentiertes Selbststudium Literaturwissenschaft (Flex.-Modul 2)	3
	Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung (Flex.-Modul 2)	6
	Fachdidaktik III	5
	Σ	14
4. SS	Mündliche Prüfung	6
	ggf. Masterarbeit	ggf. 15
	Σ	6 ggf. 21
Insgesamt zu erbringende ECTS-credits		31 ggf. 46

Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass diese Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Englisch	D 3.2.4
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Englisch wird im fachwissenschaftlichen Pflichtmodul mit mindestens 6 ECTS-cr studiert. Hinzu kommen ein fachdidaktisches Modul im Umfang von 10 ECTS-cr und die mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 6 ECTS-cr.
- (2) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 73 ECTS-cr studiert, wird im Masterstudiengang zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 21 ECTS-cr umfasst.
- (3) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 64 ECTS-cr studiert, werden im Masterstudiengang zusätzlich die Flexibilisierungsmodule 1 und 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 30 ECTS-cr umfasst.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur Rahmen-VO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 1, 3, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4 und ggf. 6 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Pflichtmodul „Sprachpraxis“ des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in Modul 3 und ggf. 6 des Bachelorstudiengangs;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktische Grundlagen“ des Bachelorstudiengangs und im Modul „Fachdidaktik“ des Masterstudiengangs.

Erklärung der Abkürzungen: B.Ed. = Bachelor of Education, cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, Kl = Klausur, PL = Prüfungsleistung, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

I. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang absolviert)

Es sind 9 cr nachzuweisen. Wurde dieses Modul bereits im Rahmen des Bachelor of Education im Fach Englisch an der Universität Konstanz absolviert, entfällt dieses Modul im Master ersatzlos.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
Author/Genre/Period/Theme	HS	HA	6	B.Ed.
Contrastive Language Skills	Ü	var	3	B.Ed.

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Masterstudiengang zu absolvieren)

Es sind 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Masterstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Advanced Linguistics Class	S	var	6	2 – 3
Author/Genre/Period/Theme	HS		3	2 – 3

II. Pflichtmodul

Modul Sprachpraxis

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Writing Skills II	Ü	var	3	2 – 3
Translating Skills	Ü	var	3	2 – 3

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik

Es sind 10 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachdidaktik II	S	var	5	1 – 2
Fachdidaktik III	S	var	5	3 – 4

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) ggf. Masterarbeit

Die Masterarbeit kann wahlweise im Fach Englisch oder im anderen wissenschaftlichen Fach oder im Bereich Bildungswissenschaften verfasst werden. Wird sie im Fach Englisch verfasst, ist sie in englischer Sprache anzufertigen. Sie wird in der Regel im 4. Fachsemester angefertigt. Es werden 15 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen die Kenntnisse des Englischen auf Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und entweder das Latinum oder die Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Kenntnis der weiteren modernen Fremdsprache gilt als nachgewiesen durch vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau B2 nach dem GER.

Studierende, die die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht bereits im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Education an der Universität Konstanz nachgewiesen haben, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit – unabhängig davon, in welchem Fach diese angefertigt werden soll – erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester. Kenntnisse des Englischen können nicht nachgeholt werden.

Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus dem Pflichtmodul erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Englisch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 50 % in die Fachnote ein.

Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 50 % in die Fachnote ein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Hauptfach Englisch für den Studienbeginn im Wintersemester die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls 1 im Bachelorstudiengang und des Flexibilisierungsmoduls 2 im Masterstudiengang aufgelistet. Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	credits
1. WS	Schulpraktikum	
	Fachdidaktik II	5
	Σ	5
2. SS	Writing Skills II	3
	Author/Genre/Period/Theme (Flex.-Modul 2)	3
	Σ	6
3. WS	Translating Skills	3
	Advanced Linguistics Class (Flex.-Modul 2)	6
	Fachdidaktik III	5
	Σ	14
4. SS	Mündliche Prüfung	6
	ggf. Masterarbeit	ggf. 15
	Σ	6 ggf. 21
Insgesamt zu erbringende ECTS-credits		31 ggf. 46

Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass diese Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Französisch/Italienisch/Spanisch	D 3.2.5
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Französisch/Italienisch/Spanisch wird im fachwissenschaftlichen Pflichtmodul mit mindestens 6 ECTS-cr studiert. Hinzu kommen ein fachdidaktisches Modul im Umfang von 10 ECTS-cr und die mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 6 ECTS-cr.
- (2) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 73 ECTS-cr studiert, wird im Masterstudiengang zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 21 ECTS-cr umfasst.
- (4) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 64 ECTS-cr studiert, werden im Masterstudiengang zusätzlich die Flexibilisierungsmodule 1 und 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 30 ECTS-cr umfasst.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur Rahmen-VO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 1, 3, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 2, 4 und ggf. 6 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Pflichtmodul „Sprachpraxis“ des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in den Modulen 3 und ggf. 6 des Bachelorstudiengangs;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktische Grundlagen“ des Bachelorstudiengangs und im Modul „Fachdidaktik“ des Masterstudiengangs.

Erklärung der Abkürzungen: B.Ed. = Bachelor of Education, cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

I. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang absolviert)

Es sind 9 cr nachzuweisen. Wurde dieses Modul bereits im Rahmen des Bachelor of Education im Fach Französisch/Italienisch/Spanisch an der Universität Konstanz absolviert, entfällt dieses Modul im Master ersatzlos.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Epoche, Autor, Gattung II	HS	HA	6	B.Ed.
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	3	B.Ed.

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Masterstudiengang zu absolvieren)

Es sind 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Masterstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	6	2 – 3
Epoche, Autor, Gattung III	HS		3	2 – 3

II. Pflichtmodul

Modul Sprachpraxis

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Schriftliche Kommunikation II	Ü	var	3	2 – 3
Sprachmittlung II	Ü	var	3	2 – 3

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik

Es sind 10 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachdidaktik II	S	var	5	1 – 2
Fachdidaktik III	S	var	5	3 – 4

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in der studierten Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) ggf. Masterarbeit

Die Masterarbeit kann wahlweise im Fach Französisch/Italienisch/Spanisch oder im anderen wissenschaftlichen Fach oder im Bereich Bildungswissenschaften verfasst werden. Wird sie im Fach Französisch/Italienisch/Spanisch verfasst, kann sie in der Zielsprache des Studiengangs angefertigt werden. Sie wird in der Regel im 4. Fachsemester angefertigt. Es werden 15 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Französisch/Italienisch/Spanisch.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Für Französisch, Italienisch und Spanisch sind als Studienvoraussetzung jeweils Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache und Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen. Die Grundkenntnisse gelten als nachgewiesen durch zwei Jahre Unterricht in der Sekundarstufe, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Für das Fach Französisch ist darüber hinaus das Sprachniveau B2 nach dem GER in Französisch nachzuweisen.

Studierende, die die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht bereits im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Education an der Universität Konstanz nachgewiesen haben, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit – unabhängig davon, in welchem Fach diese angefertigt werden soll – erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit:

für den Erwerb von Kenntnissen in romanischen Fremdsprachen insgesamt maximal zwei Semester und für den Erwerb von Lateinkenntnissen maximal zwei Semester.

Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen vor, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus dem Pflichtmodul erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Französisch/Italienisch/Spanisch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 50 % in die Fachnote ein.

Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 50 % in die Fachnote ein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Hauptfach Französisch/Italienisch/Spanisch für den Studienbeginn im Wintersemester die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls 1 im Bachelorstudiengang und des Flexibilisierungsmoduls 2 im Masterstudiengang aufgelistet. Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	credits
1. WS	Schulpraktikum	
	Fachdidaktik II	5
	Σ	5
2. SS	HS Epoche, Autor, Gattung III (Flex.-Modul 2)	3
	Schriftliche Kommunikation II	3
	Σ	6
3. WS	Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung (Flex.-Modul 2)	6
	Sprachmittlung II	3
	Fachdidaktik III	5
	Σ	14
4. SS	Mündliche Prüfung	6
	ggf. Masterarbeit	ggf. 15
	Σ	6 ggf. 21
Insgesamt zu erbringende ECTS-credits		31 ggf. 46

Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass diese Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Latein	D 3.2.6
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (4) Das Fach Latein wird im fachwissenschaftlichen Pflichtmodul mit mindestens 6 ECTS-cr studiert. Hinzu kommen ein fachdidaktisches Modul im Umfang von 10 ECTS-cr und die mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 6 ECTS-cr.
- (5) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 73 ECTS-cr studiert, wird im Masterstudiengang zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 21 ECTS-cr umfasst.
- (6) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 64 ECTS-cr studiert, werden im Masterstudiengang zusätzlich die Flexibilisierungsmodule 1 und 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 30 ECTS-cr umfasst.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur Rahmen-VO-KM erfolgt in folgenden Modulen:

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 1 bis 3, 7 und im Flexibilisierungsmodul 1 sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 4 und 5 sowie im Flexibilisierungsmodul 2 und Pflichtmodul des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Antike Kultur in Modul 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktische Grundlagen“ des Bachelorstudiengangs und im Modul „Fachdidaktik“ des Masterstudiengangs.

Erklärung der Abkürzungen: B.Ed. = Bachelor of Education, cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

I. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang absolviert)

Es sind 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Bachelorstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Griechische Literatur	VL/Ü	var	var	3	B.Ed.
Antike Philosophie, Religion, Mythologie	VL/Ü	var	var	3	B.Ed.
Spätantike/Mittelalter/Neulatein/Rezeption	VL/Ü	var	var	3	B.Ed.

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Masterstudiengang zu absolvieren)

Es sind 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Masterstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	VL/Ü/S	var	var	3	2 – 3
Epoche, Autor, Gattung VI	HS	var	var	6	2 – 3

II. Pflichtmodul

Modul Sprache III

Es sind 6 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Stil II	Ü	KI	3	2 – 3
Lektüre gattungsorientiert mit Übersetzungsklausur	Ü	KI	3	2 – 3

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik

Es sind 10 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachdidaktik II	S	var	5	1 – 2
Fachdidaktik III	S	var	5	3 – 4

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Absprache mit ihren Prüfern drei Schwerpunkthemen: 1. einen Prosaautor (bei umfangreichem Textcorpus Beschränkung auf ein Werk), 2. einen Dichter (bei umfangreichem Textcorpus Beschränkung auf ein Werk), 3. einen weiteren Autor oder ein Sachthema aus der Zeit vom Altlatein bis zum Humanismus. 20 Minuten der Prüfung beziehen sich auf Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) ggf. Masterarbeit

Die Masterarbeit kann wahlweise im Fach Latein oder im anderen wissenschaftlichen Fach oder im Bereich Bildungswissenschaften verfasst werden. Sie wird in der Regel im 4. Fachsemester angefertigt. Es werden 15 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen sowohl das Latinum als auch das Graecum nachgewiesen werden.

Studierende, die die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht bereits im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Education an der Universität Konstanz nachgewiesen haben, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit – unabhängig davon, in welchem Fach diese angefertigt werden soll – erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester pro Sprache.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem

Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Latein absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 50 % in die Fachnote ein.

Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 50 % in die Fachnote ein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Hauptfach Latein für den Studienbeginn im Wintersemester die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls I im BA und des Flexibilisierungsmoduls II im MA aufgelistet. Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	credits
1. WS	Schulpraktikum	
	Fachdidaktik II	5
	Σ	5
2. SS	HS Epoche, Autor, Gattung VI (Flex.-Modul 2)	6
	Σ	6
3. WS	Stil II	3
	Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung (Flex.-Modul 2)	3
	Fachdidaktik III	5
	Lektüre gattungsorientiert mit Übersetzungsklausur	3
	Σ	14
4. SS	Mündliche Prüfung	6
	ggf. Masterarbeit	ggf. 15
	Σ	6 ggf. 21
Insgesamt zu erbringende ECTS-credits		31 ggf. 46

Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass diese Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Russisch	D 3.2.7
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (7) Das Fach Russisch wird im fachwissenschaftlichen Pflichtmodul mit mindestens 6 ECTS-cr studiert. Hinzu kommen ein fachdidaktisches Modul im Umfang von 10 ECTS-cr und die mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 6 ECTS-cr.
- (8) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 73 ECTS-cr studiert, wird im Masterstudiengang zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 21 ECTS-cr umfasst.
- (9) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 64 ECTS-cr studiert, werden im Masterstudiengang zusätzlich die Flexibilisierungsmodule 1 und 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 30 ECTS-cr umfasst.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur Rahmen-VO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 1, 3, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 2, 4 und ggf. 6 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Pflichtmodul „Sprachpraxis“ des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in den Modulen 3 und ggf. 6 des Bachelorstudiengangs;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktische Grundlagen“ des Bachelorstudiengangs und im Modul „Fachdidaktik“ des Masterstudiengangs.

Erklärung der Abkürzungen: B.Ed. = Bachelor of Education, cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

I. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang absolviert)

Es sind 9 cr nachzuweisen. Wurde dieses Modul bereits im Rahmen des Bachelor of Education im Fach Russisch an der Universität Konstanz erbracht, entfällt dieses Modul im Master ersatzlos.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Russische Medien- und Kulturwissenschaft	HS	HA	6	B.Ed.
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	3	B.Ed.

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Masterstudiengang zu absolvieren)

Es sind 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Masterstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Kerngebiet der Russistik / Slavistik*, synchron – diachron	S	var	6	2 – 3
Epoche, Autor, Gattung III	HS		3	2 – 3

*Kerngebiete sind: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.

II. Pflichtmodul

Modul Sprachpraxis

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Grammatik II	Ü	var	3	2 – 3
Übersetzung Deutsch - Russisch	Ü	var	3	2 – 3

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik

Es sind 10 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachdidaktik II	S	var	5	1 – 2
Fachdidaktik III	S	var	5	3 – 4

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in russischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) ggf. Masterarbeit

Die Masterarbeit kann wahlweise im Fach Russisch oder im anderen wissenschaftlichen Fach oder im Bereich Bildungswissenschaften verfasst werden. Wird sie im Fach Russisch verfasst, kann sie mit Zustimmung des erstbetreuenden Gutachters in russischer Sprache angefertigt werden. Sie wird in der Regel im 4. Fachsemester angefertigt. Es werden 15 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Russisch.

§ 5 Sprachkenntnisse

Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen vor, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus dem Pflichtmodul erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Russisch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 50 % in die Fachnote ein.

Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 50 % in die Fachnote ein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Hauptfach Russisch für den Studienbeginn im Wintersemester die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls 1 im Bachelorstudiengang und des Flexibilisierungsmoduls 2 im Masterstudiengang aufgelistet. Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	credits
1. WS	Schulpraktikum	
	Fachdidaktik II	5
	Σ	5
2. SS	HS Epoche, Autor, Gattung III (Flex.-Modul 2)	3
	Grammatik II	3
	Σ	6
3. WS	Kerngebiet der Russistik/Slavistik, synchron - diachron (Flex.-Modul 2)	6
	Übersetzung Deutsch - Russisch	3
	Fachdidaktik III	5
	Σ	14
4. SS	Mündliche Prüfung	6
	ggf. Masterarbeit	ggf. 15
	Σ	6 ggf. 21
Insgesamt zu erbringende ECTS-credits		31 ggf. 46

Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass diese Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Geschichte	D 3.2.8
--	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Geschichte im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Hauptfach studiert, sind mindestens 12 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Modulen zu erwerben. Davon entfallen 3 cr auf das Wahlpflichtmodul und 9 cr auf das Pflichtmodul „Abschlussprüfung“.
- (2) Darüber hinaus sind 10 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen.
- (3) Abhängig vom gewählten Studienmodell sind im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium im Hauptfach Geschichte zusätzlich ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr zu belegen, wenn in der Bachelorphase nur ein bzw. kein Flexibilisierungsmodul erfolgreich bestanden wurde.
- (4) Insgesamt (Bachelor- und Masterphase zusammengerechnet) müssen im Fach Geschichte im Lehramtstudium Gymnasium 94 cr in fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden. Studierende, die in der Bachelor-Phase einen geringeren Anteil fachwissenschaftlicher Leistungen erworben haben, als es nach der Prüfungsordnung für den Bachelor of Education der Universität Konstanz einschließlich des fachspezifischen Anhangs für Geschichte vorgesehen ist, müssen abweichend von § 2 zusätzliche Flexibilisierungsmodule belegen, um mindestens die erforderliche Anzahl von 94 cr zu erreichen. Müssen dafür mehr als vier Flexibilisierungsmodule belegt werden, können abweichend von § 2 auch mehrere Flexibilisierungsmodule aus einer Epoche absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:
 - I. Wahlpflichtmodul: Kolloquium (3 cr)
 - II. Flexibilisierungsmodule (0, 9 oder 18 cr)
 - III. Fachdidaktikmodule (2 Module à 5 cr)
 - IV. Abschlussmodul: Mündliche Prüfung (9 cr)
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen.

I. Wahlpflichtmodul

Die Studierenden müssen ein Kolloquium besuchen.

Lehrveranstaltung	PL/StL	cr
Kolloquium	StL	3

II. Flexibilisierungsmodule

Eines oder zwei der nachfolgenden Aufbaumodule können im Bachelorstudium Geschichte als „Flexibilisierungsmodule“ absolviert werden. Wird nur eines oder kein Aufbaumodul im Bachelorstudium absolviert, muss ein anderes bzw. müssen beide Aufbaumodule im Masterstudium Geschichte absolviert werden. In jeder Epoche kann nur einmal ein Aufbaumodul absolviert werden.

Aufbaumodul Antike (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Seminar Antike	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul Mittelalter (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Seminar Mittelalter	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Seminar 16.-18. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul 19.-21. Jahrhundert (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Seminar 19.-21. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

Abkürzungen

StL: Studienleistung ; PL: Prüfungsleistung; cr: ECTS-credits, Ref.:Referat,

var.: Prüfungsleistung wird von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

III. Fachdidaktik

Es müssen die Veranstaltungen „Fachdidaktik Geschichte II“ und „Fachdidaktik Geschichte III“ erfolgreich absolviert werden.

Lehrveranstaltung	PL	cr
Fachdidaktik II	var.	5
Fachdidaktik III	var.	5

IV. Abschlussmodul

PL	cr
Mündliche Abschlussprüfung	9

Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Näheres ist in § 8 geregelt. Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt im Selbststudium. Der Besuch zusätzlicher Kolloquien wird empfohlen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen des Studiengangs Geschichte sowie die weiterem ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Ständige Prüfungsausschuss für die BA- und MA-Studiengänge Geschichte (StPA) zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:
 1. zwei Hochschullehrer/innen
 2. ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
 3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
 4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Für das Hauptfach Geschichte sind Kenntnisse der lateinischen, der englischen und einer weiteren Sprache Studienvoraussetzung. Lateinkenntnisse werden über das Latinum nachgewiesen. Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die dritte Sprache muss nur passiv

- beherrscht werden (Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens).
- (2) Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen können, müssen den Nachweis spätestens zur Anmeldung der schriftlichen Abschlussarbeit erbringen – unabhängig davon, in welchem Fach diese angefertigt werden soll – und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag eine Verlängerung der Regelstudienzeit um zwei Semester.
 - (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Sprachkenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Im Fach Geschichte kann die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen und das Thema ausgegeben werden, sobald ein Aufbaumodul in der Epoche, der das Thema der Arbeit hauptsächlich zuzuordnen ist (Antike, Mittelalter, Geschichte des 16.-18. Jahrhunderts bzw. Geschichte des 19.-21. Jahrhunderts) erfolgreich abgeschlossen worden ist und die Sprachkenntnisse im Sinne von § 5 nachgewiesen worden sind; die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind in § 19 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium geregelt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate vom Tag der Ausgabe des Themas an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt beim Ständigen Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist das Thema anzugeben und können Prüfer/Prüferinnen vorgeschlagen werden; dabei ist die Epoche anzugeben (Antike, Mittelalter, 16.-19. Jahrhundert, 19.-21. Jahrhundert), der das Thema hauptsächlich zuzuordnen ist. Ein Anspruch auf Zuteilung eines/einer bestimmten Prüfers/Prüferin besteht nicht.
- (4) Die Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.
- (5) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (6) Die Arbeit wird mit 15 ECTS-cr angerechnet.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Die Studierenden wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern/Prüferinnen je einen Schwerpunkt aus drei der vier Epochen Alte Geschichte, Mittelalter, Geschichte des 16. bis 18. Jahrhundert und Geschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts. Unter den drei gewählten Epochen müssen jene beiden Bereiche sein, in denen kein Flexibilisierungsmodul belegt wurde. Wird die Master-Arbeit im Fach Geschichte geschrieben, darf keiner der gewählten Schwerpunkte das Thema der Master-Arbeit berühren.
- (2) Die Prüfung dauert 60 Minuten. Etwa zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung der drei Schwerpunkte (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), etwa ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO.

- (3) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt beim Ständigen Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung sind die drei als Schwerpunkt gewählten Themen anzugeben und können Prüfer/Prüferinnen vorgeschlagen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung eines/einer bestimmten Prüfers/Prüferin besteht nicht. Die Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Abschlussprüfung sind in § 19 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium geregelt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) In Wahlpflichtveranstaltungen können abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium weitere Prüfungen absolviert werden.
- (2) In diesem Fall werden die erzielten Prüfungsergebnisse dergestalt für die Bildung der jeweiligen Modulnote berücksichtigt, dass die bestmögliche Modulnote erreicht wird; die für die Notenbildung nicht berücksichtigten Leistungen werden im Modul "Zusätzliche Leistungen" verbucht und im Transcript of Records vermerkt.

§ 9 Bildung der Gesamtnote für das Fach Geschichte

- (1) In die Durchschnittsnote für das Hauptfach Geschichte gehen die nachfolgenden Prüfungsbestandteile wie folgt ein:
- a) die Modulnoten des Fachdidaktikmoduls sowie der ggf. im Master-Studium absolvierten Flexibilisierungsmodule jeweils mit dem einfachen Gewicht der für die jeweiligen Module vorgesehenen ECTS-Credits.
 - b) die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem dreifachen Gewicht der für sie vorgesehenen ECTS-Credits.
- (2) Die Durchschnittsnote nach Abs. 1 sowie die Note einer ggf. im Hauptfach Geschichte geschriebenen Masterarbeit geht mit ihrem Credit-Gewicht in die Gesamtnote für den Masterstudiengang ein.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

Semester	
1	Schulpraxissemester
2	Flexibilisierungsmodul(e), soweit noch nicht im B.Ed. absolviert
3	Kolloquium; ggf. Master-Arbeit
4	Prüfungsvorbereitung, mdl. Prüfung

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Informatik	D 3.2.9
--	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studientumfang

- (1) Wird das Fach Informatik im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Hauptfach studiert, sind mindestens 12 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 4 cr auf Pflichtmodule und 8 cr auf Wahlmodule. Darüber hinaus sind 10 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen.
- (2) Abhängig vom gewählten Studienmodell sind im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium im Hauptfach Informatik gegebenenfalls zusätzlich ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr zu belegen. Insgesamt (Bachelor- und Masterphase zusammengerechnet) müssen im Fach Informatik im Lehramtsstudium Gymnasium 94 cr in fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Master-Lehramt-Studium Informatik besteht aus folgenden Modulen:

I. Pflichtmodule

Modul Seminar

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar	2	4	PL

II. Wahlmodule

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 ECTS aus dem unten aufgeführten Veranstaltungskatalog zu erbringen. Einzelnen aufgeführt sind Pflichtveranstaltungen aus dem B.Sc. Studiengang Informatik.

Wahlmodul Analyse und Visualisierung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Analyse und Visualisierung (V+Ü)	6	9	PL

Wahlmodul Computergrafik

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Computergrafik (V+Ü)	3	4	PL

Abkürzungen

StL: Studienleistung ; PL: Prüfungsleistung ; SWS: Semesterwochenstunden, V/S: Vorlesung/Seminar ; Ü: Übung ; cr: ECTS-Credits

Wahlmodul Betriebssysteme und systemnahe Programmierung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Betriebssysteme und systemnahe Programmierung(V+Ü)	4	4	PL
Programmierung 3 (Systemnahe Sprache) (V+Ü)	4	3	StL

Wahlmodul Softwareprojekt

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Softwareprojekt	4	6	PL

Wahlmodul Vertiefende Lehrveranstaltung

Alternativ bzw. ergänzend können vertiefende Lehrveranstaltungen (inklusive Seminare) aus dem Veranstaltungsangebot des Fachbereichs belegt werden.

III. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 Theoretische Informatik

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Theoretische Grundlagen der Informatik (V+Ü)	6	9	PL

Flexibilisierungsmodul 2 Software Engineering und Interaktive Systeme

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Software Engineering (V+Ü)	5	5	PL
Interaktive Systeme (V+Ü)	3	4	PL

IV. Fachdidaktikmodule

Modul Fachdidaktik 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Fachdidaktik 2	2	5	PL

Modul Fachdidaktik 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Fachdidaktik 3	2	5	PL

- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen. Die Zuordnung der Module zu den betreffenden Studieninhalten ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch, möglicherweise aber auch in einer modernen Fremdsprache abgehalten.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Mit Einverständnis der Prüfer kann dies aber auch in einer anderen Sprache geschehen.

§ 4 Besondere Prüfungsbestimmungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Seminarvorträgen, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einem/r Prüfer/in und einem/r Beisitzer/in abgenommen und dauern in der Regel 20 bis 30 Minuten, Klausuren eineinhalb bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen anzufertigen. In Seminaren werden zusätzlich zu Vorträgen schriftliche Ausarbeitungen verlangt. Form, Termine und Gewichtung der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- (2) Für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen eines Moduls können Studienleistungen wie etwa die erfolgreiche Teilnahme an Übungen Voraussetzung sein. Dies wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen in den Fachdidaktikmodulen wird von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn derselben bekanntgegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der ständige Prüfungsausschuss Informatik (StPA) verantwortlich. Mitglieder des StPA sind

- zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Anlage

Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik im Bachelor und Master of Education an der Universität Konstanz												
Fachwissenschaft												
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der Rahmen-VO	Fachwissenschaft											
	Konzepte der	Konzepte der Programmierung	Mathematische	Diskrete Strukturen	Rechnersysteme und	Datenbanksysteme	Algorithmen und	Theoretische Informatik	Software Engineering	Interaktive Systeme	Informatik und	Fachdidaktik 1.2.3
Algorithmen und Datenstrukturen												
Zeit- und Platzkomplexität von Algorithmen	x						x					
Asymptotisches Wachstum und Komplexität	x						x					
Algorithmische Prinzipien: z.B. Teile und Herrsche, systematische Suche	x						x					
Entwurf einfacher Algorithmen							x					
Abstrakte Datentypen und Realisierung durch Datenstrukturen, (Listen, Bäume)	x						x					
Graphenalgorithmen	x			x			x					
Verteilte Algorithmen, nebenläufige Prozesse	x	x										
Fortgeschrittene Datenstrukturen (balancierte Bäume, Hash-Tabellen)	x	x										
NP-Vollständigkeit und Reduktion	x							x				
Formale Sprachen und Automaten												
Grammatiken als Generatoren von Sprachen	x							x				
Aussagen und Prädikatenlogik			x									
Automaten als Akzeptoren von Sprachen	x							x				
Endliche Automaten	x							x				
Berechenbarkeit und ihre Grenzen	x							x				
Kellerautomaten und Turing-Maschinen	x							x				
Chomsky-Hierarchie	x							x				
Berechenbarkeits- und Komplexitätsklassen	x							x				
Datenmodellierung und Datenbanksysteme												
Datenmodellierung und Datenbankentwurf							x					
Relationales Modell							x					
Anfragesprachen: Relationale Algebra, SQL							x					
Strukturelle und domainspezifische Integrität							x					
Relationale Entwurfstheorie: Funktionale Abhängigkeiten, Normalformen							x					
Transaktionsmanagement							x					
Formale Semantik von Anfragesprachen							x					

	Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik im Bachelor und Master of Education an der Universität Konstanz											
	Fachwissenschaft											
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der Rahmen-VO	Konzepte der	Konzepte der Programmierung	Mathematische	Diskrete Strukturen	Rechnersysteme und	Datenbanksysteme	Algorithmen und	Theoretische Informatik	Software Engineering	Interaktive Systeme	Informatik und	Fachdidaktik 1.2.3
Programmierung und Softwaretechnik												
Programmierparadigmen und -sprachen	x	x										
Vorgehensmodelle für den Entwurf großer Softwaresysteme								x				
Methoden und Sprachen für den Objektorientierten Entwurf	x											
Software-Testmethoden								x				
Syntax und Semantik von Programmiersprache	x	x										
Spezifikation und Verifikation von Programmen	x							x				
Anforderungsmanagement								x				
Architekturschemata, Entwurfsmuster								x				
Programmierung und Softwaretechnik												
Rechnerstrukturen und Betriebssysteme												
Darstellung von Information und Codierung	x			x								
Aufbau und Funktionsweisen von Rechnern und Rechnernetzen				x								
Grundlagen von Betriebssystemen				x								
Robotik				x						x		
Sicherheit				x						x		
Internetstandards				x								
Grundlagen von Schaltkreisen				x								
Netzstrukturen und Basistechnologien				x								
Verteilte und eingebettete Systeme				x								
Protokollarchitektur				x								
Grundlagen der Kryptographie										x		
Informatik, Mensch und Gesellschaft												
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion									x	x		
Datenschutz						x				x		
Urheberrecht bei digitalen Medien										x		
Informationelle Selbstbestimmung										x		
Schüler und virtuelle Welten										x		
Internetbasierte Kommunikation und Kollaboration										x		

Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik im Bachelor und Master of Education an der Universität Konstanz												
Fachwissenschaft												
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der Rahmen-VO	Konzepte der Konzepte der Program- mierung	Mathematische	Diskrete Strukturen Rechnersysteme und	Datenbanksysteme Algorithmen und	Theoretische Informatik Software Engineering	Interaktive Systeme Informatik und	Fachdidaktik 1.2.3					
Fachdidaktik												
Grundlegende Planung, Organisation und Durchführung von Informatikunterricht												x
Didaktische (Re-)Konstruktion fachlichen Wis- sens												x
Kenntnis, erste Analyse und didaktische Aufbe- reitung geeigneter Praxisfelder												x
Methoden und Medien zur Vermittlung informa- tischer Inhalte												x
Historische und aktuelle Unterrichtsansätze und typische Unterrichtsmethoden der Informa- tik												x
Analyse und Bewertung von Lehr- und Lern- prozessen im Informatikunterricht												x
Fächerverbindende Aspekte im Zusammen- hang mit dem Fach Informatik												x

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Mathematik	D 3.2.10
--	-----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Mathematik im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Hauptfach studiert, sind mindestens 12 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen (in Form von Wahlmodulen) zu erwerben. Darüber hinaus sind 10 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen.
- (2) Abhängig vom gewählten Studienmodell sind im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium im Hauptfach Mathematik zusätzlich Flexibilisierungsmodule im Umfang von 0, 9 oder 18 cr zu belegen. Insgesamt (Bachelor- und Masterphase zusammengerechnet) müssen im Fach Mathematik im Lehramtstudium Gymnasium 94 cr in fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen Wahlmodule im Umfang von 12 cr (siehe Punkt I am Ende dieses Paragraphen) sowie die unter II aufgeführten Fachdidaktikmodule im Umfang von 10 cr absolvieren. Unter III sind fachwissenschaftliche Aufbau-module aufgeführt, aus welchen Flexibilisierungsmodule mit einem Umfang von insgesamt bis zu 18 cr zu belegen sind. Studierende können entscheiden, diese Flexibilisierungsmodule im Hauptfach Mathematik je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder der Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren, oder mit je insgesamt 9 cr auf Bachelor- und Masterstudium zu verteilen.
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) ist in Anlage A am Ende dieser Bestimmungen dargestellt.

I WAHLMODULE

Für die Wahlmodule im Umfang von 12 cr stehen unterschiedliche Module zur Verfügung. Die Wahlmodule werden in Form einer mündlichen Prüfung abgeprüft. Diese erstreckt sich über die Teilveranstaltungen und ist gleichzeitig die mündliche Abschlussprüfung des Master-Studiums (siehe § 6).

Es müssen Wahlmodule im Umfang von insgesamt 12 cr gewählt werden. Module, welche im Bachelorstudium Lehramt Mathematik belegt wurden oder als Flexibilisierungsmodule gewählt wurden, sind nicht als Wahlmodule zugelassen.

Wahlmodule im Umfang von mindestens 9 cr müssen aus den folgenden Modulen gewählt werden oder aus den Hauptmodulen, Spezialisierungsmodulen oder ausgewählten Wahlmodulen für den Studiengang Master Mathematik gewählt werden. Eine Liste aller zugelassenen Veranstaltungen wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

Wahlmodul Mathematische Statistik I

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Mathematische Statistik I	6
Übungen zu Mathematische Statistik I	3

Wahlmodul Funktionalanalysis*

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Funktionalanalysis	6
Übungen zu Funktionalanalysis	3

Wahlmodul Zahlentheorie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Zahlentheorie	6
Übungen zu Zahlentheorie	3

Wahlmodul Geometrie und Algebra

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algorithmische algebraische Geometrie, 2. Hälfte	3
Übungen zu Algorithmische algebraische Geometrie, 2. Hälfte	1,5

Wahlmodul Stochastik I b

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Stochastik I b	3
Übungen zu Stochastik I b	1,5

Wahlmodul Theorie partieller Differentialgleichungen I

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Theorie partieller Differentialgleichungen I	3
Übungen zu Theorie partieller Differentialgleichungen I	1,5

Wahlmodul Numerik partieller Differentialgleichungen I

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Numerik partieller Differentialgleichungen I	3
Übungen zu Numerik partieller Differentialgleichungen I	1,5

Wahlmodul Differentialgeometrie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Differentialgeometrie, 2. Hälfte	3
Übungen zu Differentialgeometrie, 2. Hälfte	1,5

Wahlmodul Elemente der Funktionalanalysis*

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Elemente der Funktionalanalysis	3
Übungen zu Elemente der Funktionalanalysis	1,5

* Die Wahlmodule Funktionalanalysis und Elemente der Funktionalanalysis dürfen nicht beide gewählt werden.

Wahlmodul Praktische Mathematik

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Optimierung	3
Übungen zu Optimierung	1,5

Als Wahlmodul Praktische Mathematik kann neben der Vorlesung und Übung Optimierung auch jedes Aufbaumodul Praktische Mathematik aus dem Studiengang Bachelor Mathematik gewählt werden. Dabei kann nur eine dieser Veranstaltungen angerechnet werden.

Wahlmodul Geometrie für Lehramt II

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Geometrie für Lehramt II	3
Übungen zu Geometrie für Lehramt II	1,5

Diese Liste kann durch Bekanntmachung des Prüfungsausschusses durch zusätzliche Wahlmodule ergänzt werden.

II FLEXIBILISIERUNGSMODULE

Als Flexibilisierungsmodule sind aus den nachfolgenden Aufbaumodulen Module im Umfang von 0, 9 oder 18 cr auszuwählen. Aufbaumodule, welche bereits im Bachelorstudium Lehramt Mathematik belegt wurden, können im Masterstudium nicht gewählt werden.

Aufbaumodul Algebra

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algebra	6
Übungen zu Algebra	3

Aufbaumodul Stochastik

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Stochastik I (Mathematik)	6
Übungen zu Stochastik I (Mathematik)	3
<u>oder</u>	
Vorlesung Stochastik für Lehramt	6
Übungen zu Stochastik für Lehramt	3

Das Modul Stochastik besteht **entweder** aus

- der Vorlesung Stochastik I (Mathematik), die sich ihrerseits aus den Teilen Stochastik Ia und Statistik I zusammensetzt, mit zugehörigen Übungen **oder**
- der Vorlesung Stochastik für Lehramt mit den zugehörigen Übungen

Aufbaumodul Gewöhnliche Differentialgleichungen

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Analysis III, 1. Hälfte	3
Übungen zur Analysis III, 1. Hälfte	1,5

Fachseminar

Lehrveranstaltung	cr
Fachseminar	4,5

Aufbaumodul Funktionentheorie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Funktionentheorie	3
Übungen zu Funktionentheorie	1,5

Aufbaumodul Geometrie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algorithmische algebraische Geometrie, 1. Hälfte	3
Übungen Algorithmische algebraische Geometrie, 1. Hälfte	1,5
oder	
Vorlesung Differentialgeometrie, 1. Hälfte	3
Übungen zu Differentialgeometrie, 1. Hälfte	1,5

<u>oder</u>	
Vorlesung Geometrie für Lehramt	3
Übungen zu Geometrie für Lehramt	1,5

Das Aufbaumodul Geometrie besteht entweder aus

- der ersten Hälfte der Vorlesung Algorithmische algebraische Geometrie mit zugehörigen Übungen oder
- der ersten Hälfte der Vorlesung Differentialgeometrie mit zugehörigen Übungen oder
- der Vorlesung Geometrie für Lehramt mit zugehörigen Übungen.

III FACHDIDAKTIK

Modul Fachdidaktik II

Lehrveranstaltung	cr
Seminar Fachdidaktik II	5

Modul Fachdidaktik III

Lehrveranstaltung	cr
Seminar Fachdidaktik III	5

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden.

§ 4 Art der studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen in den Flexibilisierungs- und Fachdidaktik-Modulen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen in den Fachdidaktikmodulen wird von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

- (2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin abgenommen und dauern etwa 20 bis 30 Minuten. Klausuren dauern ein bis drei Stunden. Form und Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von der Leitung der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt. Die Form und die Termine werden zu Beginn der Vorlesungszeit abgestimmt.
- (3) Enthält ein studienbegleitend geprüftes Modul Vorlesungen mit Übungen, so ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Bestandteil der für das Modul zu erbringenden Prüfungsleistung.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat direkt beim ständigen Prüfungsausschuss Mathematik zu erfolgen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Arbeit wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

§ 6 Mündliche Masterprüfung

Die mündliche Masterprüfung ist beim ständigen Prüfungsausschuss Mathematik anzumelden. Sie dauert ca. 45 Minuten und erstreckt sich über den Inhalt der Wahlmodule im Umfang von 12 cr. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen, welche vom Prüfungsausschuss festgelegt werden. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent sein. Die Kandidatinnen/Kandidaten werden einzeln geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüferinnen/Prüfer sind der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüferinnen/Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von den Prüferinnen/Prüfern bekannt gegeben.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Durchschnittsnote für das Hauptfach Mathematik wird aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der Fachdidaktik- und der ggf. im Masterstudium belegten Flexibilisierungs-Module sowie der Note der mündlichen Masterprüfung gebildet. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird dabei mit 12 cr gewichtet. Im Übrigen gelten die §§ 23 und 26 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der ständige Prüfungsausschuss Mathematik (StPA) verantwortlich. Mitglieder des StPA sind

- zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin
- ein Student bzw. eine Studentin mit beratender Stimme

- der Sekretär bzw. die Sekretärin des Ausschusses mit beratender Stimme

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Zuordnungstabelle verbindliche Studieninhalte/Module

Anlage UMSETZUNG DER VERBINDLICHEN STUDIENINHALTE

Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte wird wie folgt gewährleistet. Alle hier angegebenen Module sind im Bachelor- oder Masterstudium verpflichtend.

Nachfolgend sind Module angegeben, in denen die verpflichtenden Studieninhalte vermittelt werden. Häufig werden diese jedoch in weiteren Modulen wieder aufgegriffen und vertieft, beispielsweise werden in sämtlichen Modulen Beweistechniken vermittelt.

Mathematisches Denken und Arbeiten

- Beweistechniken: Basismodule Analysis und Lineare Algebra
- Problemlösestrategien: Basismodule Analysis und Lineare Algebra
- Exemplarische mathematische Anwendungen: Basismodul Numerik
- Mengen, Aussagenlogik, Terme und Gleichungen, Graphen: Basismodule Analysis und Lineare Algebra
- Fachspezifische Software: Basismodul Numerik

Arithmetik und Algebra

- Elemente der Zahlentheorie: Teilbarkeit, Primfaktorzerlegung, Restklassen: Basismodul Lineare Algebra
- Zahlbereichserweiterungen: Aufbaumodul Algebra
- Algebraische Strukturen: Gruppen, Ringe, Körper: Basismodul Lineare Algebra
- Algebraische Beschreibung von Symmetrien: Basismodul Lineare Algebra
- Lösung algebraischer Gleichungen: Aufbaumodul Algebra
- Algebraisierung geometrischer Konstruktionen: Aufbaumodul Algebra
- Algebraische Körpererweiterungen: Aufbaumodul Algebra

Geometrie

- Geometrie der Ebene und des Raumes, Symmetrien: Basismodul Lineare Algebra
- Trigonometrie: Basismodul Lineare Algebra, Basismodul Analysis
- Grundlagen des Messens: Basismodul Lineare Algebra
- Geometrische Abbildungen: Kongruenz, Ähnlichkeit, Projektionen: Basismodul Lineare Algebra
- Geometrische Gebilde: Kegelschnitte, Rotationskörper, platonische Körper: Basismodul: Lineare Algebra, Aufbaumodul Geometrie
- Axiomatische Grundlegung der ebenen Geometrie: Basismodul Lineare Algebra
- Euklidische und nichteuklidische Geometrie: Aufbaumodul Geometrie
- Parametrisierte Kurven und Flächen: Aufbaumodul Geometrie

Lineare Algebra und Analytische Geometrie

Die folgenden Themen werden sämtlich im Basismodul Lineare Algebra behandelt.

- Analytische Geometrie und Koordinatisierung
- Lineare Gleichungssysteme
- Vektorräume
- lineare Abbildungen
- Matrizen
- Gauß-Algorithmus
- Skalarprodukte
- Determinanten und Eigenwerte

Funktionen und Analysis

- Funktionen und ihre grundlegenden Eigenschaften: Basismodul Analysis
- Änderungsraten durch lokale Approximation: Basismodul Analysis
- Flächenmessung durch Ausschöpfung: Basismodul Analysis
- Reelle Zahlen: Basismodul Analysis
- Elementare Funktionen: Basismodul Analysis
- Extremwertprobleme: Basismodul Analysis
- Parameterabhängige Funktionen: Basismodul Analysis
- Grenzwertdefinition und Stetigkeit: Basismodul Analysis
- Differentiation und Integration: Basismodul Analysis
- Komplexe Zahlen: Basismodul Analysis
- Potenzreihen: Basismodul Analysis
- Differentialgleichungen: Aufbaumodul Gewöhnliche Differentialgleichungen
- Mehrdimensionale Differentiation und Integration: Basismodul Analysis
- Komplexe Differentiation und Integration: Aufbaumodul Funktionentheorie

Stochastik

Die folgenden Themen werden sämtlich im Aufbaumodul Stochastik behandelt.

- Wahrscheinlichkeitsrechnung in endlichen Ereignisräumen: bedingte Wahrscheinlichkeit, Erwartungswert, stochastische Unabhängigkeit
- Grundlagen der beschreibenden Statistik: univariate und bivariate Kennwerte
- Beispiele für Anwendungen der Stochastik
- Wahrscheinlichkeitsrechnung in diskreten und kontinuierlichen Wahrscheinlichkeitsräumen, Zufallsvariable, Gesetz der großen Zahlen
- Zentraler Grenzwertsatz
- Grundlagen der schließenden Statistik: Schätzen und Testen

Angewandte Mathematik und mathematische Technologie

- Modellbildung und einfache numerische Verfahren in Anwendungen aus Natur-, Humanwissenschaften oder Technik: Basismodul Numerik
- Dynamische Geometriesoftware, Software zur Stochastik, einfache Computeralgebrasysteme: Aufbaumodul Geometrie, Aufbaumodul Stochastik, Basismodul Lineare Algebra, Basismodul Numerik
- mindestens ein Gebiet der angewandten Mathematik, z. B. Numerik, Diskrete Mathematik, Lineare oder Nichtlineare Optimierung, Grundlagen der Informatik: Basismodul Numerik
- komplexere fachspezifische Software: Basismodul Numerik

Fachdidaktik

Die folgenden Themen werden sämtlich in den Modulen Fachdidaktik I, II und III behandelt.

- Theoretische Konzepte zu zentralen mathematischen Denkhandlungen wie Begriffsbilden, Modellieren, Problemlösen und Argumentieren
- Konzepte für schulisches Mathematiklernen und -lehren
- grundlegende Methoden zur Erforschung von mathematikbezogenen Lernprozessen
- Konzepte zum Umgang mit Rechenschwäche und mathematischer Hochbegabung
- Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und Möglichkeiten der Berücksichtigung von Ergebnissen bei der Gestaltung fachlicher Lernprozesse
- Möglichkeiten und Grenzen von Medien, insbesondere von computergestützten mathematischen Werkzeugen
- Umgang mit vorläufigen Begriffen und Fehlern, heuristische Hilfen, Impulse zur kognitiven Aktivierung

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Philosophie/Ethik	D 3.2.11
---	-----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Philosophie/Ethik im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Hauptfach studiert, sind mindestens 12 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Darüber hinaus sind 10 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen.
- (2) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 73 cr studiert, wird im Masterstudiengang zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 21 cr umfasst.
- (3) Wurde das Fach im Bachelorstudium mit 64 cr studiert, werden im Masterstudiengang zusätzlich die Flexibilisierungsmodule 1 und 2 absolviert, so dass der fachwissenschaftliche Anteil im Masterstudiengang in diesem Fall 30 cr umfasst.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO-KM erfolgt im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 und im Vertiefungsmodul des Masterstudiengangs.

I. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang absolviert):

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Wurde dieses Modul wie empfohlen bereits im Rahmen des Bachelor of Education im Fach Philosophie/Ethik an der Universität Konstanz absolviert, entfällt dieses Modul im Master ersatzlos.

Lehrveranstaltung	P/WP*	SWS	ECTS	Sem.	StL/PL
Kernkurs 4: Wissenschaftstheorie oder Kernkurs 5: Theoretische Philosophie oder 2 Proseminare nach Wahl	WP	4	8	B.Ed.	var. PL
Protokoll zu einer philosophischen Fachdiskussion im Rahmen einer Veranstaltung des Fachbereichs Philosophie (Studienleistung)	P	-	1	B.Ed.	StL Prot.

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Master-Studiengang zu absolvieren; Voraussetzung: Flexibilisierungsmodul 1)

Lehrveranstaltung	P/WP*	SWS	ECTS	Sem.	PL
Hauptseminar nach Wahl Die Seminarleistung besteht in einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 20 Seiten, ca. 40.000 Zeichen)	WP	2	6	3	HA
Mündliche Prüfung zu einem im MA-Studium vorgeschriebenen Vertiefungsbereich (i.d.R. zu einem Hauptseminar)	P	-	3	3	Mündl. Prüfung

II. Vertiefungsmodul (Eines der beiden Hauptseminare des Vertiefungsmoduls muss dem Bereich der praktischen und eines dem Bereich der theoretischen Philosophie angehören; in einem der beiden Hauptseminare besteht die Prüfungsleistung in einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 20 Seiten, ca. 40.000 Zeichen))

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	PL
Hauptseminar nach Wahl	WP	2	6	2	var. PL
Hauptseminar nach Wahl	WP	2	6	4	HA

III. Modul Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	PL
Fachdidaktik II	P	2	5	2	var. PL
Fachdidaktik III	P	2	5	3	var. PL

IV. Abschlussmodul (falls die Master-Arbeit im Fach Philosophie/Ethik geschrieben wird)

	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	StL/PL
Masterarbeit im Umfang von ca. 30-35 Seiten (ca. 60.000 bis 70.000 Zeichen) und	P	-	15	4	PL
mündliches Kolloquium über die Masterarbeit (ca. 30 Minuten)					StL

Erklärung der Abkürzungen: B.Ed. = Bachelor of Education, ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, SWS = Semesterwochenstunden, Sem. = Empfohlenes Semester, PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, Prot = Protokoll, HA = Hausarbeit (ca. 20 Seiten, ca. 40.000 Zeichen)

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Philosophie sind

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung für das Fach Philosophie/Ethik muss das Latinum oder das Graecum nachgewiesen werden.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen, müssen den Nachweis spätestens zur Anmeldung der schriftlichen Abschlussarbeit erbringen – unabhängig davon, in welchem Fach diese angefertigt werden soll – und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag im Fachbereichssekretariat eine Verlängerung der Regelstudienzeit um zwei Semester.

Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Sprachkenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit und zum mündlichen Kolloquium über die Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das erfolgreich absolvierte Flexibilisierungsmodul 2.

Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Kolloquium über die Masterarbeit ist die benotete und bestandene Masterarbeit.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist die für das Hauptfach Philosophie/Ethik empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester aufgelistet.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	(Schulpraxissemester)	
2. SoSe	Hauptseminar	6
	Fachdidaktik II	5
		11
3. WS	Flexibilisierungsmodul 2	9
	Fachdidaktik III	5
		14
4. SoSe	Hauptseminar	6
	Masterarbeit (falls im Fach Philosophie/Ethik geschrieben)	15
		6 bzw. 21
Insgesamt zu erbringende Credits		31 bzw. 46

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Physik	D 3.2.12
--	-----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Physik im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Hauptfach studiert, sind mindestens 12 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 8 cr auf Pflichtmodule und 4 cr auf Wahlmodule. Darüber hinaus sind 10 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen.
- (2) Abhängig vom gewählten Studienmodell sind im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium im Hauptfach Physik zusätzlich ein oder zwei Flexibilisierungsmodule (Höhere Physik 1 oder Höhere Physik 2) im Umfang von je 9 cr zu belegen. Insgesamt (Bachelor- und Masterphase zusammengerechnet) müssen im Fach Physik im Lehramtstudium Gymnasium 94 cr in fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen für den Bereich der Fachwissenschaft das Pflichtmodul physikalische Praktika, das Wahlmodul sowie für den Bereich der Fachdidaktik das Modul Fachdidaktik erfolgreich absolvieren. Die Module Höhere Physik 1 oder Höhere Physik 2 müssen ergänzend zu den im Bachelor-Studium besuchten Modulen ausgewählt werden. Studienleistungen müssen bestanden werden (Note mindestens 4,0).
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen. Die Zuordnung von Inhalten und Modulen ist im Anhang dargestellt, der Bestandteil dieses Anhangs ist.

Pflichtmodul physikalische Praktika

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum		x	6	6
Versuchspraktikum	x		2	0
Gesamt			8	6

Abkürzungen

StL: Studienleistung ; PL: Prüfungsleistung ; SWS: Semesterwochenstunden, Sem.: Semester, VS: Vorlesung/Seminar ; Ü: Übung ; K: Kurs ; P: Praktikum; cr: ECTS-Credits

Wahlmodul

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
phys. Wahlmodul ⁽¹⁾		x	4	4
Gesamt			4	4

⁽¹⁾ Die zwei phys. Wahlmodule im Umfang von 4cr können auch kombiniert in Form eines phys. Wahlmoduls im Umfang von 8 cr erbracht werden. Für beide Wahlmodule im Umfang von 4 cr wird dann jeweils die Note des kombinierten Moduls gewertet.

Höhere Physik 1

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Festkörperphysik		x	9	9
Gesamt			9	9

Höhere Physik 2

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Kernphysik		x	5	5
physikalisches Wahlmodul ⁽¹⁾		x	4	4
Gesamt			9	9

Modul Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Fachdidaktik Physik II		x	5	5
Fachdidaktik Physik III		x	5	5
Gesamt			10	10

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. Lehrveranstaltungen können mit Einverständnis der Lehrenden, Studentinnen und Studenten statt in deutscher auch in englischer Sprache abgehalten werden. Entsprechendes gilt für Prüfungen.

§ 4 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, sich durch Studium und Auswertung aktueller Primärliteratur in ein definiertes physikalisches Problem einzuarbeiten und dieses selbständig darzustellen. In der Regel beinhaltet die Arbeit auch das Erheben eigener Daten.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer für eine fachwissenschaftliche Arbeit alle Pflicht- und Wahlmodule bzw. für eine fachdidaktische Arbeit das fachdidaktische Modul erfolgreich abgeschlossen hat. Auf Antrag an den StPA Physik kann bei lediglich erfolgter Anmeldung zu oben genannten Modulen eine Zulassung ausgesprochen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Arbeit schriftlich über das Prüfungssekretariat Physik an den Ständigen Prüfungsausschuss Physik zu stellen.
- (4) Für die Masterarbeit wird eine Prüferin / ein Prüfer bestellt.

§ 5 Bildung der Modulnoten und Bildung der Gesamtnote

Die Gewichtung der Noten der (Teil-)Module für die Bildung der Modulnoten bzw. der Gesamtnote für das Fach ist in den Modultabellen in § 2 festgelegt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Physik (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind

aus dem Fachbereich Physik:

- drei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer oder Privatdozentinnen / Privatdozenten,
- eine akademische Mitarbeiterin / ein akademischer Mitarbeiter,
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme,

aus dem Fachbereich Mathematik:

- eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin / ein Privatdozent mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär / die Sekretärin des StPA Physik mit beratender Stimme.

Die Studienkommission Physik bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Anlage

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage Fachpapiere der RahmenVO	physikalische Praktika	Wahlmodul	Höhere Physik 1	Höhere Physik 2	Fachdidaktik
Experimentalphysik					
Mechanik (Massenpunkt und Systeme von Massenpunkten, starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Newtonsche Gesetze)					
Thermodynamik (Temperatur und Energie, Hauptsätze, Phasenübergänge)		(x)			
Optik (geometrische Optik, Beugung, Interferenz, Polarisation, optische Instrumente)		(x)			
Elektrodynamik (Coulomb- Gesetz und Lorentzkraft, elektromagnetische Felder und Wellen, elektrische Bauelemente und Kennlinien, <i>elektromagnetische Felder und Wellen in Vakuum und Materie</i>)					
Atom- und Quantenphysik (erste Einblicke, <i>Schrödingergleichung, Teilchen-Welle-Dualismus, grundlegende Quanteneffekte, Spektren und Auswahlregeln</i>)		(x)			
Festkörperphysik (Aufbau der Materie, Grundlagen der Elektronen- und Wärmeleitung sowie des Magnetismus und der Halbleiterphysik, <i>Kristalle und Beugungsmethoden, Elektronen- und Wärmeleitung, Magnetismus, Halbleiter</i>)		(x)	x		
Kern- und Teilchenphysik (Kerne und ausgewählte Elementarteilchen, Kernenergie, biologische Wirkungen ionisierender Strahlung, <i>Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger</i>)		(x)		x	
Astrophysik und Kosmologie (Planeten, Sterne, Einblicke in Entwicklung des Universums, <i>Planetensysteme, Sonne, Sternentwicklung, Schwarze Löcher, Urknall und Entwicklung des Universums</i>)		(x)			

Theoretische Physik					
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik – harmonischer Oszillator – Keplersche Gesetze – Erhaltungssätze					
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik – klassische Gase – elementare thermodynamische Prozesse und Maschinen – spezielle Relativitätstheorie		(x)			
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik – Grundaussagen der Maxwell-Gleichungen					
<i>Theoretische Mechanik (Prinzipien der Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Symmetrie und Invarianz, Nichtinertialsysteme, Keplerproblem, harmonischer Oszillator, deterministisches Chaos)</i>					
<i>Thermodynamik (Hauptsätze, thermodynamische Prozesse und Maschinen, statistische Gesamtheiten, thermodynamische Potenziale, klassische Gase)</i>					
<i>Elektrodynamik und Relativitätstheorie (Maxwellgleichungen in Vakuum und Materie, elektrodynamische Potenziale und Eichinvarianz, elektro-magnetische Wellen, relativistische Raum-Zeit-Struktur und ihre Anwendungen)</i>		(x)			
<i>Quantentheorie (Postulate der Quantenmechanik und mathematische Beschreibung, Kopenhagener Deutung, Schrödingergleichung, Einteilchenpotenzial-Modelle, Spin, Mehrteilchenprobleme)</i>		(x)			
Physikalische Praktika					
Experimentalphysikalisches Grundpraktikum (Messprinzipien und -verfahren, Messgeräte, aus verschiedenen Teilgebieten der Physik, bis hin zu selbst gewählten Problemstellungen aus ausgewählten Teilgebieten der Physik)					
Schulorientiertes Experimentieren (Demonstrations-, Schüler-, Freihandexperimente)	x				
einführendes Praktikum (Messprinzipien und –verfahren, Messgeräte, aus verschiedenen Teilgebieten der Physik)					
<i>weiterführendes Praktikum (zunehmende Komplexität und Selbstständigkeit in der Durchführung, bis hin zu selbst gewählten Problemstellungen aus ausgewählten Teilgebieten der Physik, z.B. als Projektpraktikum)</i>	x				
<i>Schulorientiertes Experimentieren (Demonstrations-, Schüler-, Freihandexperimente)</i>	x				

Mathematik für Physik					
<p>Grundlegende Kenntnisse in Verbindung mit physikalischen Anwendungen der folgenden Teilgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vektorrechnung – Funktionen – Elemente der Differential- und Integralrechnung – Einblick in Differentialgleichungen – Statistik 					
<p><i>Vertiefte Kenntnisse und physikalische Anwendungen der folgenden Teilgebiete:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Lineare Algebra</i> – <i>Analysis und Vektoranalysis in R und C</i> – <i>Gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen</i> – <i>Funktionalanalysis</i> – <i>Grundlagen der Stochastik und Statistik</i> 					
Anwendungen der Physik					
<p>Anwendung der Physik (auch im Zusammenhang mit anderen Fächern) auf Medizin, Sport, Klima und Wetter, Technik, Grundlagen und Anwendungen der Sensorik, Kommunikation, Spielzeug</p>					
<p><i>Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium</i></p>					
Fachdidaktik					
<ul style="list-style-type: none"> – Fachdidaktische Denk- und Arbeitsweisen – Motivation und Interesse – Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten (mögliche Ursachen und deren Diagnose) – Planung und Analyse von Physikunterricht unter besonderer Berücksichtigung von Kompetenzorientierung, Heterogenität und Genderaspekten – Experimente, Medieneinsatz und Aufgabenkultur im Physikunterricht – Leistungsbewertung im Physikunterricht – Fachdidaktische Forschungen 					x

vertiefte und erweiterte Inhalte kursiv gesetzt

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Politikwissenschaft	D 3.2.13
---	-----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

Das Fach Politikwissenschaft kann nur als Hauptfach in Hauptfachumfang studiert werden. Im Studiengang BA of Education und MA of Education in Politikwissenschaft sind insgesamt 94 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Für den Masterstudiengang sind je nach Studienverlauf im vorausgegangenen Bachelor-Studiengang mindestens 38 ECTS-Credits zu erwerben, davon 16 cr durch das Schulpraxissemester, 12 cr in der Politikwissenschaftlichen Vertiefung und 10 cr in der Fachdidaktik. Darüber hinaus gibt es zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr. Studierende können entscheiden, diese Module je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die nachfolgenden Module müssen erfolgreich absolviert werden.
- (2) Die Studieninhalte, die in der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO für das Fach Politikwissenschaft vorgesehen sind, werden im Modul Politikwissenschaftliche Vertiefung II vermittelt. In den Flexibilisierungsmodulen werden Inhalte vermittelt, die je nach Fächerkombination der/des Studierenden im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums erworben werden können.

I. Flexibilisierungsmodule

Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Module „Internationale Beziehungen und europäische Integration“ und „Einführung VWL“ entweder im BA oder MA belegt werden (sog. „Flexibilisierungsmodule“).

Modul Internationale Beziehungen und europäische Integration

Lehrveranstaltung	Sem	PL	cr
Internationale Beziehungen und europäische Integration	3	Klausur	9

Abkürzungen:

Sem: vorgesehene Semester der Prüfungsleistung, gemäß Studienablaufempfehlung
 PL = Prüfungsleistung: Für den erfolgreichen Abschluss der Veranstaltung ist die genannte Prüfungsleistung zu erbringen, cr = ECTS-Credits, geben den Leistungsumfang eines Kurses gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) an

Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Lehrveranstaltung	Sem	PL	cr
Einführung in die VWL	3	Klausur	9

II. Vertiefungsmodule

Modul Politikwissenschaftliche Vertiefung II

Lehrveranstaltung	Sem	PL	cr
Vertiefungsseminar 2 (nach Wahl)	2	Hausarbeit	6
Vertiefungsseminar 3 (nach Wahl)	2	Hausarbeit	6

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik II

Lehrveranstaltung	Sem	PL	cr
Fachdidaktik 2	2	Hausarbeit	5
Fachdidaktik 3	3	Hausarbeit	5

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mit der Zustimmung des Prüfers/der Prüferin auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden. Sofern die Lehrveranstaltung in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten wird, kann der Prüfer/die Prüferin festlegen, dass auch die Prüfungsleistung in der entsprechenden Sprache, in der Regel auf Englisch, zu erbringen ist.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft
2. einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft
3. zwei Studierenden des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft mit beratender Stimme
4. der Sekretärin/dem Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (15 cr) kann optional im Fach Politikwissenschaft verfasst werden.
- (2) Neben den in der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium verankerten Zulassungsvoraussetzungen wird im Fach Politikwissenschaft für die Masterarbeit ein Exposé (im Umfang von 2 bis 5 Seiten) vorausgesetzt, welches sich mit der Themenstellung der Arbeit auseinandersetzt. Das Exposé ist dem/der vorgesehenen Prüfer/in vor Beginn der Anmeldefrist vorzulegen. Diese/r ist verpflichtet, dem/der Antragsteller/in innerhalb der ersten 14 Tage der Anmeldefrist eine Rückmeldung zu geben. Erst nach einer positiven Begutachtung des Exposés ist er/sie berechtigt, den Antrag auf Anmeldung der Masterarbeit zu unterzeichnen.
- (3) Über diese Fachspezifischen Regelungen hinaus gelten die in § 20 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium geregelten Modalitäten der Masterarbeit.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Studienablauf

Der Fachbereich empfiehlt den Studierenden den folgenden Studienablauf:

Sem	VERANSTALTUNGEN						ECTS
1	Schulpraxissemester	16					16
2	Vertiefungsseminar 2	6	Vertiefungsseminar 3	6	Fachdidaktik 2	5	17
3	Internationale Beziehungen u. europäische Integration ¹	9	Einführung in die VWL ¹	9	Fachdidaktik 3	5	5-23
4	Masterarbeit	15					0-15
ECTS-Gesamt							38 (+18 Flex.module) (+15 MA-Arbeit)

¹ Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Vorlesungen „Internationale Beziehungen und europäische Integration“ und „Einführung VWL“ entweder im BA oder MA belegt werden (sog. „Flexibilisierungsmodule“).

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Sport	D 3.2.14
---	-----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Sport im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Hauptfach studiert, sind mindestens 12 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Darüber hinaus sind 10 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen.
- (2) Abhängig vom gewählten Studienmodell sind im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium im Hauptfach Sport zusätzlich ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr zu belegen. Insgesamt (Bachelor- und Masterphase zusammengerechnet) müssen im Fach Sport im Lehramtsstudium Gymnasium 94 cr in fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Hauptfach Sport besteht aus folgenden Modulen:

I. Fachwissenschaftliches Modul

Veranstaltung	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Masterseminar (wahlweise aus dem sozial- und verhaltenswissenschaftlichen oder aus dem naturwissenschaftlichen Bereich)	S	2	4	PL	1/2
Mastersymposium	S	6	8	PL	4
Insgesamt			12		

Abkürzungen

StL: Studienleistung ; PL: Prüfungsleistung ; SWS: Semesterwochenstunden, Sem.: Semester, V/S: Vorlesung/Seminar ; Ü: Übung ; K: Kurs ; P: Praktikum; cr: ECTS-credits

II. Flexibilisierungsmodule
 (sofern noch nicht im Bachelorstudium absolviert)

Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Vertiefung

Veranstaltung	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Hauptseminar	S	2	4	PL	1/2
Projektseminar	S	2	5	StL	2/3
Insgesamt			9		

Naturwissenschaftliche Vertiefung

Veranstaltung	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Hauptseminar	S	2	4	PL	1/2
Projektseminar	S	2	5	StL	2/3
Insgesamt			9		

Didaktisch-Methodische Vertiefung

Veranstaltung	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Schwerpunktfach 1	S/Ü	3	6	PL	1/2
Schwerpunktfach 2	S/Ü	3	3	StL	2/3
Insgesamt			9		

Es müssen insgesamt (im Bachelor- und Masterstudium im Fach Sport) zwei Flexibilisierungsmodule abgeschlossen werden (18 cr.).

III. Fachdidaktikmodul

Veranstaltung	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Master-Schwerpunktfach	V/S	3	6	PL	2/3
Projektseminar Didaktik	S/P	2	4	PL	3/4
Insgesamt			10		

IV. Masterarbeit (falls im Fach Sport): 15 cr

(2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absätzen 1 und 2 genannten Modulen. *Dies sind im Einzelnen:*

- *Fachwissenschaftliche Inhalte: Module I und II (sofern nicht bereits im Bachelorstudium absolviert)*
- *Fachdidaktik: Modul III*

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in deutscher Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden und in Absprache mit der Lehrkraft in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Sportwissenschaft (StPA) gebildet.

Mitglieder des StPA sind jeweils

- zwei Hochschullehrer/innen
- ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
- ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
- ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

(2) Die Studienkommission des Fachbereichs Geschichte und Soziologie bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit des/der studentischen Vertreter/in dauert ein Jahr.

(3) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n.

§ 5 Bildung der Gesamtnote

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 2 genannten Prüfungs- und Studienleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Modulnoten werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

Masterstudium ohne Flexibilisierungsmodule:

Modul I (12 ECTS)		Modul III (10 ECTS)
70%		30%

Masterstudium mit einem Flexibilisierungsmodul:

Modul I (12 ECTS)	Modul II (9 ECTS)	Modul III (10 ECTS)
55%	20%	25%

Masterstudium mit zwei Flexibilisierungsmodulen:

Modul I (12 ECTS)	Modul II (18 ECTS)	Modul III (10 ECTS)
45%	35%	20%

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Wirtschaftswissenschaft	D 3.2.15
---	-----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

Das Fach kann nur als Hauptfach in Hauptfachumfang studiert werden. Im Studiengang BA of Education und MA of Education in Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 94 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Für den Masterstudiengang sind je nach Studienverlauf im vorausgegangenen Bachelor-Studiengang mindestens 22 ECTS-Credits zu erwerben, davon 12 cr in der Wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung und 10 cr in der Fachdidaktik. Darüber hinaus gibt es zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr. Studierende können entscheiden, diese Module je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen die nachfolgenden Module erfolgreich absolvieren.
- (2) Die Studieninhalte, die in der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO für das Fach Wirtschaftswissenschaft vorgesehen sind, werden in den Modulen 1, 2 und 3 vermittelt.

In den Modulen 4 und 5 werden Inhalte vermittelt, die je nach Fächerkombination der/des Studierenden im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums erworben werden können.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	3	6

Modul 2: Macroeconomics II

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Macroeconomics II	4	6

Abkürzungen:

Sem: vorgesehene Semester der Prüfungsleistung, gemäß Studienablaufempfehlung

Cr = ECTS-Credits, geben den Leistungsumfang eines Kurses gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) an

II. Fachdidaktik

Modul 3: Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Fachdidaktik 2	2	5
Fachdidaktik 3	3	5

III. Flexibilisierung

Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Vorlesungen „Makroökonomik 1“ und die Kombination „Das politische System Deutschlands“ und „Privatrecht“ entweder im BA oder MA belegt werden.

Modul 4: Makroökonomik I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Makroökonomik I	3	9

Modul 5: Politik und Recht

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Privatrecht	2	3
Das politische System Deutschlands	3	6
Insgesamt		9

Falls im zweiten Fach Politikwissenschaft gewählt wird wird im Modul 5 die Veranstaltung „Das politische Systems Deutschlands“ durch „Ökonomie des Sozialstaats“ ersetzt.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des/der Dozenten/Dozentin auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Aufgabenstellungen zu Klausuren werden in der Sprache verfasst, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Die Aufgaben können in Englisch oder Deutsch beantwortet werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten/Gastdozentinnen.

§ 4 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel als Klausur zu erbringen. Andere Prüfungsleistungen (z.B. mündliche Prüfungen oder Hausaufgaben) sind möglich. Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt der/die jeweilige Lehrveranstaltungsleiter/in Art und Umfang der Prüfungsleistung fest. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der/Die Leiter/in der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der/Die Leiter/in der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekanntgeben.
- (2) Für die Aufgabenstellung und die Auswertung einer Klausur ist der/die Leiter/in der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich. Im Verhinderungsfall kann der Prüfungsausschuss einen anderen/eine andere Prüfer/in bestellen.
- (3) Klausuren können zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte und Noten umgerechnet:
 - a. Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
 - b. Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
 - c. Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
 - d. Werden Teilfragen zu Frageblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
 - e. Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktezahl (HPZ) maßgeblich.
 - f. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<i>Wertungspunkte</i>	<i>Leistungspunkte in %</i>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0

- g. Werden Leistungspunktintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.
- h. Der/Die Prüfer/in hat die Zuordnung von Leistungspunktintervallen zu den Noten gemäß § 14 vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktezahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit sollte 20 Seiten nicht überschreiten. Für die Abschlussarbeit werden 15 ECTS-Credits vergeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage

Studienablaufplan

Anlage

Empfohlener Studienablauf

Sem.	VERANSTALTUNGEN						ECTS
1	Schulpraxissemester						
2	Fachdidaktik 2	5			Privatrecht ¹	3	5
3	Fachdidaktik 3	5	Das politische System Deutschlands ¹	6	Makroökonomik 1 ¹	9	
			Grundlagen der Wirtschaftspolitik	6			11-29
4	Masterarbeit	15	Macroeconomics II	6			6-21
ECTS-Gesamt							22 (+18 Flex.modul) (+15 MA-Arbeit)

¹ Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Vorlesungen „Makroökonomik 1“ und die Kombination „Das politische System Deutschlands“ und „Privatrecht“ entweder im BA oder MA belegt werden.

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

(1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind im Masterstudiengang Leistungen im Gesamtumfang von 27 ECTS-Credits (cr) zu absolvieren.

(2) Dazu gehören Lehrveranstaltungen mit Prüfungsleistungen im Umfang von 8 ECTS-Credits im Vertiefungsmodul Bildungswissenschaft (vgl. § 2 Abs. 1).

(3) Zudem ist ein Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaft MA mit Prüfungsleistungen im Umfang von 6 ECTS-Credits (vgl. § 2 Abs. 2) zu absolvieren, von denen 3 ECTS-Credits optional als Studienleistungen aus dem Angebot für das Modul Personale Kompetenz (MPK) (vgl. §1 Abs. 4) absolviert werden können.

(4) Weiterhin ist ein Modul Personale Kompetenz (MPK) mit Studienleistungen im Umfang von 6 ECTS-Credits (vgl. § 2 Abs. 3) zu absolvieren.

(5) Schließlich ist ein Modul Inklusion mit Prüfungsleistungen im Umfang von 7 ECTS-Credits (vgl. § 2 Abs. 4) zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im **Vertiefungsmodul Bildungswissenschaft** werden die Themenfelder Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren vertieft. Neben theoretischen Grundlagen und empirischen Befunden soll insbesondere die Reflexion von Anwendungsmöglichkeiten thematisiert werden. Die Studierenden können dabei aus einem Angebot verschiedener Veranstaltungen zwei Lehrveranstaltungen auswählen. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Prüfungsleistungen.

Vertiefungsmodul Bildungswissenschaft (8 cr)

Lehrveranstaltung:	PL	cr
Bildungswissenschaften III (Bereich Lehren)	var.	4
Bildungswissenschaften IV (Bereich Lernen)	var.	4

(2) Das **Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaft MA** soll den Studierenden einen erweiterten und ggf. auch fächerübergreifenden vertiefenden Blick auf bildungswissenschaftliche Zusammenhänge ermöglichen. In diesem Modul können Veranstaltungen aus dem bildungswissenschaftlichen Angebot oder aus Bereichen wie MPK, Psychologie, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Ethik und Philosophie und weiteren Fächern belegt werden, die im Verzeichnis „Lehre, Studium, Forschung (LSF) für dieses Modul aufgeführt sind. In Ausnahmefällen können auch andere als die dort aufgeführten Veranstaltungen belegt werden, sofern sie einen unmittelbar bildungswissenschaftlichen (nicht fachdidaktischen) Bezug haben. Ob dies jeweils der Fall ist, entscheidet auf Anfrage des/der Studierenden eine zentral für das Lehramt zuständige Studienberatung an der Binational School of Education. Voraussetzung ist zudem das Einverständnis der/des jeweiligen Lehrenden.

(3) Im Wahlpflichtmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Credits (cr) zu absolvieren, die auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt werden können. Dabei muss mindestens eine Prüfungsleistung absolviert werden.

Studienleistungen können ausschließlich aus dem Bereich MPK angerechnet werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der erbrachten Prüfungsleistungen.

Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaft MA (6 cr)

Lehrveranstaltung	PL/SL	cr
1-2 LV	var.	6

(4) Das **Modul Personale Kompetenz** umfasst die Themenbereiche *Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Handlungskompetenz*. Es sind insgesamt 2 Lehrveranstaltungen zu absolvieren, von denen eine aus Themenbereich Selbstkompetenz gewählt werden muss.

Das Modul soll es den Studierenden des gymnasialen Lehramts ermöglichen, ihre persönlichen Kompetenzen für den Beruf als Lehrkraft weiterzuentwickeln.

Die Studierenden

- reflektieren darin die Herausforderungen des Lehrerberufs und stellen sie in

Bezug zu den eigenen Stärken, Entwicklungspotentialen, Kompetenzen, Persönlichkeitsdispositionen und Neigungen,

- setzen sich mit den eigenen Werten und Haltungen auseinander und deren

Bedeutung für die angestrebte Berufstätigkeit,

- entwickeln für den Lehrerberuf wichtige Kompetenzen weiter.

Modul Personale Kompetenz (6 cr)

Lehrveranstaltung	SL	cr
1-2 LV Selbstkompetenz	var.	3-6
0-1 LV Sozialkompetenz/ bzw. Handlungskompetenz	var.	0-3

(5) Das **Modul Inklusion** soll es den Studierenden des gymnasialen Lehramts ermöglichen, grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf Inklusion im Lehrberuf aufzubauen.

Die Studierenden

- sind sensibel für die verschiedene Formen von Diversität und haben ein reflektiertes Wissen von heterogenitätssensiblen Unterricht,
- kennen die Grundlagen inklusiver Pädagogik und Schulentwicklung,
- bilden diesbezüglich Selbst-, Sozial- und Handlungskompetenzen für den Lehrberuf aus.

(6) Im Modul Inklusion sind insgesamt 7 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Davon sind 4 cr in der Lehrveranstaltung zum Themenfeld Diversität und 3 cr in einer Lehrveranstaltung zum Themenfeld Inklusion zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der erbrachten Prüfungsleistungen.

Modul Inklusion (7 cr)

Lehrveranstaltung	PL	cr
LV (Diversität)	var.	4
LV (Inklusion)	var.	3

§ 3 Masterarbeit

(1) Gemäß § 6 Abs. 16 der RahmenVO-KM ist es möglich, in den Bildungswissenschaften eine Masterarbeit anzufertigen. An der Universität Konstanz ist dies im Arbeitsbereich Empirische Bildungsforschung möglich. Welche/r Prüfer/in dort zur Verfügung steht, ist beim Arbeitsbereich oder in der Studienberatung Lehramt an der Binational School of Education (BiSE) in Erfahrung zu bringen.

(2) Über die Annahme der Betreuung entscheidet der/die Prüfer/in nach Maßgabe seiner/ihrer Kapazitäten. Über ein mögliches Auswahlverfahren für den Fall begrenzter Betreuungskapazitäten sind die Studierenden auf geeignete Weise zu informieren.

(3) In der Masterarbeit machen die Studierenden deutlich, dass sie über fortgeschrittene Kenntnisse von Inhalt und Methoden der Bildungsforschung in den Themenfeldern Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren verfügen und diese problemorientiert und wissenschaftlich fundiert umzusetzen verstehen.

(4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung zu Masterarbeiten in den Bildungswissenschaften sowie für deren Durchführung (bspw. Anzahl der Prüfenden, Themenwahl, Bearbeitungszeit, Umfang der Prüfung) gelten die Regelungen der §§ 19 und 20 der Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Lehramt Gymnasium der Universität Konstanz.

(5) Der zuständige Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss für den Bereich Bildungswissenschaften.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüfungssprache (Deutsch und/oder Englisch) wird von der/dem jeweiligen Prüfenden festgelegt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Deutsch	D 3.4.1
--	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Deutsch kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert werden.
- (2) Davon entfallen 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 3, 5, 6 und ggf. 8;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4, 7 und ggf. 8;
- für den Bereich Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache im Modul „Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache“.

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6
Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes	VL	KI	3

Wird ein weiteres sprachliches Fach als Hauptfach studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* absolviert, so kann diese für das Erweiterungsfach Deutsch angerechnet werden.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Struktur und Geschichte des Deutschen I	S/VL	var	6
Struktur und Geschichte des Deutschen II	S/VL	var	6

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Vertiefung Literaturwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Neuere Deutsche Literatur	PS	HA	6
Ältere Deutsche Literatur (inkl. Tutorium)	PS	var	6

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Kerngebiet A	S	var	6
Kerngebiet B	S	var	6

Modul 5: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft 1

Es sind 12 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Neuere Deutsche Literatur	HS	HA	6
Neuere Deutsche Literatur	HS	HA	6

Modul 6: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft 2

Es sind 9 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Ältere Deutsche Literatur	HS	HA	6
Dokumentiertes Selbststudium Literaturwissenschaft			3

Modul 7: Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft

Es sind 6 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachspezifische sprachwissen- schaftliche Veranstaltung	S	var	6

Modul 8: Individuelle Schwerpunktsetzung

Es sind insgesamt 9 cr zu erbringen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der germanistischen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 9 cr an der Universität

Konstanz erbracht werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Ältere/Neuere Deutsche Literatur/ Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	var	var	9

Modul Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache

Es sind insgesamt 18 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachdidaktik I-III	S	var	15
Deutsch als Zweitsprache	S	var	3

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern drei Schwerpunktthemen: eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft, zwei aus dem Bereich Literaturwissenschaft, davon muss mindestens ein Thema aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur entnommen sein. Auf die Prüfung der Schwerpunktthemen entfallen jeweils 15 Minuten. Die restliche Prüfungszeit entfällt auf die Prüfung von Grundlagen und Überblickswissen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) Masterarbeit

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Kenntnisse gelten als nachgewiesen durch vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester. Kenntnisse des Englischen können nicht nachgeholt werden.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Deutsch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Englisch kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert werden.
- (2) Davon entfallen 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur Rahmen-VO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 3, 6 und ggf. 9;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4, 7 und ggf. 9;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, 8 und ggf. 9;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in Modul 3 und ggf. 9;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktik“.

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6
Introduction to the Analysis of Literary Texts (inkl. Tutorium)	PS	HA	6

Wird ein weiteres sprachliches Fach als Hauptfach studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* absolviert, so kann diese für das Erweiterungsfach Englisch angerechnet werden.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Structure and History of English I	S/VL	var	6
Structure and History of English II	S/VL	var	6

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Literatur- und Kulturgeschichte des englischsprachigen Raumes

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
British Literature and Culture	VL	KI	3
American Literature and Culture	VL	KI	3
Area Studies (Sprachlehrinstitut)	Ü	var	3

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Core Areas of Linguistics	S	var	6
Structure and History of English III	S	var	6

Modul 5: Sprachpraxis I

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Reading Skills	Ü	var	3
Writing Skills I	Ü	var	3
Communication Skills	Ü	var	3

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

Modul 6: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Author/Genre/Period/Theme	HS	HA	6
Author/Genre/Period/Theme	HS		3

Modul 7: Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Advanced Linguistics Class	S	var	6

Modul 8: Sprachpraxis II

Es sind 9 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Contrastive Language Skills	Ü	var	3
Writing Skills II	Ü	var	3
Translating Skills	Ü	var	3

Modul 9: Individuelle Schwerpunktsetzung

Es sind insgesamt 6 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls können an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Sprachpraxis frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der anglistisch/amerikanistischen Literaturwissenschaft, der anglistischen Sprachwissenschaft oder der englischen Sprachpraxis im Umfang von mindestens 6 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. In diesem Fall muss eine Veranstaltung aus dem Bereich Area Studies belegt werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Area Studies	var	var	6

Modul Fachdidaktik

Es sind insgesamt 15 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachdidaktik I-III	S	var	15

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) Masterarbeit

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. Wird sie im Fach Englisch verfasst, ist sie in englischer Sprache anzufertigen. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen die Kenntnisse des Englischen auf Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und entweder das Latinum oder die Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Kenntnis der weiteren modernen Fremdsprache gilt als nachgewiesen durch vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau B2 nach dem GER.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine

Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester. Kenntnisse des Englischen können nicht nachgeholt werden.

Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen vor, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus Modul 5 und 8 erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Englisch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch	D 3.4.3
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (10) Das Fach Französisch/Italienisch/Spanisch kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert werden.
- (11) Davon entfallen 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 3, 6 und ggf. 9;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4, 7 und ggf. 9;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, 8 und ggf. 9;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in Modul 3 und ggf. 9;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktik“.

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6
Einführung in die frz./ital./span. Literaturwissenschaft	PS	var	6

Wird ein weiteres sprachliches Fach als Hauptfach studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* absolviert, so kann diese für das Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch angerechnet werden.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	S/VL	var	6
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	S/VL	var	6

Wird ein weiteres sprachliches Fach als Hauptfach studiert und wurden die Lehrveranstaltungen *Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I* und *II* absolviert, so können diese für das Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch angerechnet werden.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Literatur- und Kulturgeschichte

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Epoche/Autor/Gattung I	PS	HA	6
Literatur- und Kulturgeschichte	VL	KI	3

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Kerngebiet	S	var	6
Varietäten	S	var	6

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

Modul 5: Sprachpraxis I

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Mündliche Kommunikation I	Ü	var	3
Schriftliche Kommunikation I	Ü	var	3
Sprachmittlung I	Ü	var	3

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Modul 6: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Epoche, Autor, Gattung II	HS	HA	6
Epoche, Autor, Gattung III	HS		3

Modul 7: Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	6

Modul 8: Sprachpraxis II

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	3
Schriftliche Kommunikation II	Ü	var	3
Sprachmittlung II	Ü	var	3

Modul 9: Individuelle Schwerpunktsetzung

Es sind insgesamt 6 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls können an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Sprachpraxis frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der französischen/italianistischen/hispanistischen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder der französischen/italienischen/spanischen Sprachpraxis im Umfang von mindestens 6 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. In diesem Fall muss eine Veranstaltung im Bereich Landes- und Kulturwissenschaft belegt werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Landes- und Kulturwissen- schaft	var	var	6

Modul Fachdidaktik

Es sind insgesamt 15 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachdidaktik I-III	S	var	15

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in der studierten Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) Masterarbeit

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. Wird sie im Fach Französisch/Italienisch/Spanisch verfasst, kann sie in der Zielsprache des Studiengangs angefertigt werden. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Französisch/Italienisch/Spanisch.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Für Französisch, Italienisch und Spanisch sind als Studienvoraussetzung jeweils Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache und Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen. Die Grundkenntnisse gelten als nachgewiesen durch zwei Jahre Unterricht in der Sekundarstufe, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Für das Fach Französisch ist darüber hinaus das Sprachniveau B2 nach dem GER in Französisch nachzuweisen.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit:

- für den Erwerb von Kenntnissen in romanischen Fremdsprachen insgesamt maximal zwei Semester und
- für den Erwerb von Lateinkenntnissen maximal zwei Semester.

Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus Modul 5 und 8 erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Französisch/Italienisch/Spanisch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Latein	D 3.4.4
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Latein kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert werden. Darüber hinaus ist das Studium im verminderten Umfang von 90 ECTS-cr möglich.
- (2) Wird das Fach Latein als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert, entfallen davon 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.
- (3) Wird das Fach Latein als Erweiterungsfach mit einem verminderten Studienumfang von 90 ECTS-cr studiert, entfallen davon 60 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 2 und 6;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 3 und 7;
- für den Bereich Antike Kultur in Modul 4 und 8;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktik“.

Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Einführung in die Latinistik und Gräzistik (inkl. Tutorium)	VL		KI	6
Epoche, Autor, Gattung I	PS		HA	6

Modul 2: Römische Literatur I

Es sind 9 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 3 cr nachzuweisen, hier entfallen Epoche, Autor, Gattung III und IV.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Epoche, Autor, Gattung II	VL		var	3
Epoche, Autor, Gattung III	VL/Ü		var	3
Epoche, Autor, Gattung IV	VL/Ü		var	3

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, MP = mündliche Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

Modul 3: Sprache I

Es sind 15 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 12 cr nachzuweisen, hier entfällt Metrik.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Syntax des Lateinischen*	Ü	KI**	KI	6
Lektüre	Ü		KI	3
Stil I	Ü		KI	3
Metrik	Ü		MP/KI	3

* Diese Veranstaltung ist vierstündig und erstreckt sich über zwei Semester.

** Die Studienleistung „KI“ ist eine Einstufungsklausur vor Beginn der Lehrveranstaltung, deren Bestehen Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung und die Ablegung der Prüfungsleistung ist.

Die beste Prüfungsleistung ergibt die Modulnote.

Modul 4: Kultur der Antike I

Es sind 9 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 3 cr nachzuweisen, hier ist ausschließlich eine der Veranstaltungen zu wählen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Alte Geschichte oder Archäologie	VL/Ü		var	3
Römische Kultur	VL/Ü		var	3
Epigraphik/Paläographie/Textkritik	VL/Ü		var	3

Modul 5: Zentrale Fachkompetenzen

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Lektürekanon	Selbststudium	KI		6
Mündliche Prüfung			MP	3

Modul 6: Römische Literatur II

Es sind 12 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 6 cr nachzuweisen, hier entfällt Epoche, Autor, Gattung VI.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Epoche, Autor, Gattung V	HS		HA	6
Epoche, Autor, Gattung VI	HS	var	var	6

Modul 7: Sprache II

Es sind 9 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 6 cr nachzuweisen, hier entfällt die Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	VL/Ü/S	var	var	3
Stil II	Ü		KI	3
Lektüre gattungsorientiert mit Übersetzungsklausur	Ü		KI	3

Modul 8: Kultur der Antike II

Es sind 9 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 3 cr nachzuweisen, hier ist ausschließlich eine Veranstaltung zu Antike Philosophie, Religion, Mythologie zu absolvieren.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Griechische Literatur	VL/Ü	var	var	3
Antike Philosophie, Religion, Mythologie	VL/Ü	var	var	3
Spätantike/Mittelalter/Neulatein/Rezeption	VL/Ü	var	var	3

Modul Fachdidaktik

Es sind insgesamt 15 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachdidaktik I-III	S	var	15

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Absprache mit ihren Prüfern drei Schwerpunkthemen: 1. einen Prosaautor (bei umfangreichem Textcorpus Beschränkung auf ein Werk), 2. einen Dichter (bei umfangreichem Textcorpus Beschränkung auf ein Werk), 3. einen weiteren Autor oder ein Sachthema aus der Zeit vom Altlatein bis zum Humanismus. 20 Minuten der Prüfung beziehen sich auf Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) Masterarbeit

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Für das Fach Latein als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr müssen als Studienvoraussetzung sowohl das Latinum als auch das Graecum nachgewiesen werden.

Für das Fach Latein als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 90 ECTS-cr muss als Studienvoraussetzung das Latinum nachgewiesen werden.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzung nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester pro Sprache.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Deutsch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Russisch	D 3.4.5
---	---------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (12) Das Fach Russisch kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert werden.
- (13) Davon entfallen 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 3, 6 und ggf. 9;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4, 7 und ggf. 9;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, 8 und ggf. 9;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in Modul 3 und ggf. 9;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktik“.

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6
Epoche, Autor, Gattung I (Einführung Textanalyse)	PS	var	6

Wird ein weiteres sprachliches Fach als Hauptfach studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* absolviert, so kann diese für das Erweiterungsfach Russisch angerechnet werden.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft I, Synchronie	S/VL	var	6
Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft II, Diachronie	S/VL	var	6

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Vertiefung Literaturwissenschaft und osteuropäische Geschichte

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Epoche, Autor, Gattung II	PS	HA	6
Russische Geschichte	VL	var	3

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Kerngebiet der Russistik/Slavistik I	S	var	6
Struktur des Russischen und seiner historischen Vorstufen/Altkirchenslavisch	S	var	6

Modul 5: Sprachpraxis I

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Mündliche Kommunikation I	Ü	var	3
Grammatik I	Ü	var	3
Übersetzung Russisch - Deutsch	Ü	var	3

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Modul 6: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Russische Medien- und Kulturwissenschaft	HS	HA	6
Epoche, Autor, Gattung III	HS		3

Modul 7: Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Kerngebiet der Russistik/Slavistik II, synchron - diachron	S	var	6

Modul 8: Sprachpraxis II

Es sind 9 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	3
Grammatik II	Ü	var	3
Übersetzung Deutsch - Russisch	Ü	var	3

Modul 9: Individuelle Schwerpunktsetzung

Es sind insgesamt 6 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Sprachpraxis frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der russistischen Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft oder der russischen Sprachpraxis im Umfang von mindestens 6 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. In diesem Fall muss eine Veranstaltung im Bereich Landes- und Kulturwissenschaft belegt werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Landes- und Kulturwissen- schaft	var	var	6

Modul Fachdidaktik

Es sind insgesamt 15 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachdidaktik I-III	S	var	15

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei

Schwerpunktthemen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in russischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) Masterarbeit

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. Wird sie im Fach Russisch verfasst, kann sie mit Zustimmung des erstbetreuenden Gutachters in russischer Sprache angefertigt werden. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Russisch.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Studierende, die bei Studienbeginn keine ausreichenden Kenntnisse des Russischen nachweisen können, erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester.

Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen vor, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus Modul 5 und 8 erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Englisch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Chemie	D 3.4.6
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Chemie kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 90 ECTS-Credits studiert werden.
- (2) Bei einem Studienumfang von 90 ECTS-Credits sind 60 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 60 cr auf Pflichtmodule. Darüber hinaus sind 15 cr im Modul Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist im Erweiterungsfach eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen bei einem Studienumfang von 90 cr die Pflichtmodule 1-7 sowie 15 cr im Modul Fachdidaktik erfolgreich absolvieren. Die Module sind in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Bestimmungen ist.
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Auf Wunsch des/der Studierenden können die Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für die als schriftliche Klausuren abgenommenen Modulprüfungen oder –teilprüfungen, denen sich der/die Kandidat/in zu dem nach dem Studienplan frühestmöglichen Termin unterzogen hat, gelten folgende zusätzliche Regelungen, wenn alle im Studienplan bis zum vorhergehenden Semester vorgesehenen Klausuren bereits erfolgreich abgelegt wurden. Eine einmalige Wiederholung einer solchen Klausur ist auch dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde ("Freischuss"). Erreicht der/die Kandidat/in in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Gesamtzahl der im Studium absolvierten zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt. Die Frist für die Ablegung der 2. Wiederholungsprüfung beginnt ab Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung und beträgt 6 Monate. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 Studienumfang bei Fächerkombinationen Hauptfach Physik bzw. Mathematik

Für Fächerkombinationen, bei denen neben dem Erweiterungsfach Chemie die Fächer Mathematik oder Physik als Hauptfach studiert werden/wurden, können die Module 3 bzw. 4 im Umfang von jeweils 6 cr ersetzt werden. Die Module können durch im Rahmen des Lehramtsstudiums noch nicht belegte Module des Erweiterungsfachs Chemie ersetzt werden. Auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss können auch Module anderer Studiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion belegt werden, sofern sie noch nicht im Rahmen des zweiten Hauptfachs belegt wurden.

A) Mathematik

Das Modul 3 kann im Umfang von 6 cr ersetzt werden.

B) Physik

Die Module 3 und 4 können im Umfang von insgesamt 12 cr ersetzt werden.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Chemie immatrikuliert ist,
 2. folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) Für die Anmeldung einer fachwissenschaftlichen Masterarbeit müssen die fachwissenschaftlichen Module 1 bis 6 im Fach Chemie erfolgreich absolviert sein.
 - b) Für die Anmeldung einer Masterarbeit mit fachdidaktischer Ausrichtung muss das Fachdidaktikmodul erfolgreich absolviert sein.
- (2) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den/die Prüfer/in zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die Prüfer/in auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Master Arbeit schriftlich über das Fachbereichssekretariat Chemie an den Ständigen Prüfungsausschuss Chemie zu stellen.
- (4) Für die Masterarbeit wird ein Prüfer/eine Prüferin bestellt.
- (5) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der jeweils individuelle Beitrag klar abgrenzbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Monate - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden; erfolgt dies nicht, teilt der Prüfungsausschuss ein neues Thema und eine/n Prüfer/in zu.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

- Das mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an ECTS-Credits gewichtete arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen zu 75%.
- Die Note der Masterarbeit mit 25%.

§ 8 Ständiger Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Chemie (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind

aus dem Fachbereich Chemie:

- drei HochschullehrerInnen oder PrivatdozentenInnen,
- ein akademischer Mitarbeiter / eine akademische Mitarbeiterin,
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme,

aus dem Fachbereich Physik:

- ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär / die Sekretärin des StPA Chemiemit beratender Stimme.

Die Studienkommission Chemie bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Modulübersicht

Anlage

Pflichtmodule

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie		9	
1.1 Allgemeine Chemie	3V, 2Ü	6	K (1.1 u. 1.2)
1.2 Anorganische Chemie I	2V	3	
Modul 2: Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie		9	
2 Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	9P, 3S	9	L
Modul 3: Mathematik		6	
3 Mathematik	3V, 2Ü	6	K
Modul 4: Physik		6	
4 Physik	4V, 1Ü	6	K
Modul 5: Organische Chemie		12	
5.1 Organische Chemie I	4V, 2Ü	7	K
5.2 Organische Chemie II	4V	5	K
Modul 6: Physikalische Chemie		14	
6.1 Physikalische Chemie I	4V, 2Ü	7	K
6.2 Physikalische Chemie II	4V, 2Ü	7	K

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Modul 7: Anorganische Chemie II		4	
7 Molekülchemie der Nichtmetalle	3V	4	K
Summe		60	

Verwendete Abkürzungen: V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, K Klausur, L Leistungsnachweis, SWS Semesterwochenstunden

Fachdidaktikmodul

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Fachdidaktik 1	3 S/P	5	L
Fachdidaktik 2	3 S/P	5	L
Fachdidaktik 3	3 S/P	5	L
Summe		15	

Abschlussmodul

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Master Arbeit		15	

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Geschichte	D 3.4.7
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studiumumfang

Das Studium im Erweiterungsfach mit einem Umfang von **120** ECTS-Credits (Erweiterungshauptfach) setzt sich zusammen aus:

- 90 cr Fachwissenschaftliche Module, davon 9 cr Abschlussprüfung
- Fachdidaktik-Module: insgesamt 15 cr
- Masterarbeit: 15 cr

Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach in allen Stufen des Gymnasiums erworben.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die Basismodule 1-3, das Aufbaumodul „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ und das Modul „Fachdidaktik“ absolvieren. Die Studierenden müssen außerdem zwei der vier weiteren Aufbaumodule durch den Besuch je eines Hauptseminars absolvieren.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, sonstigen schriftlichen Leistungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.), Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung stehen, werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- (3) Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur Rahmenverordnung für das Fach Geschichte vorgesehen sind, werden in den Basismodulen und im Aufbaumodul „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ vermittelt. Die vorgesehene darüber hinausgehende Vertiefung findet im Rahmen der Aufbaumodule statt.
- (4) Die Module sind wie folgt strukturiert:

I. Basismodule [42 cr]

Basis-Modul 1: Einführung in die Geschichte

Lehrveranstaltung	PL	cr
Einführungsvorlesungen	Klausur	6

Basismodul 2: Vormoderne

Lehrveranstaltung	PL	cr
Proseminar mit Tutorium Antike	Ref.+HA	9
Proseminar mit Tutorium Mittelalter	Ref.+HA	9

Basismodul 3: Neuzeit

Lehrveranstaltung	PL	cr
Proseminar mit Tutorium 16.-18. Jh.	Ref.+HA	9
Proseminar mit Tutorium 19.-20. Jh.	Ref.+HA	9

II. Aufbaumodule [39 cr]

Aufbaumodul: Vertiefende historische Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung	PL	cr
Lehrveranstaltungen	var.	21

Aufbaumodul Antike (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar Antike	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul Mittelalter (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar Mittelalter	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar 16.-18. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

Abkürzungen: StL: Studienleistung; PL: Prüfungsleistung; Ref. = Referat; HA = Hausarbeit; mdl. = mündliche Prüfung; var. = variabel, Art der Prüfungsleistung wird von Lehrenden festgesetzt.

Aufbaumodul 19.-21. Jahrhundert (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar 19.-21. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

III. Fachdidaktik [15 cr]

Modul Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	PL	cr
Fachdidaktik I	var.	5
Fachdidaktik II	var.	5
Fachdidaktik III	var.	5

IV. Abschlussmodul [24 cr]

PL	cr
Mündliche Abschlussprüfung	9
Masterarbeit	15

Näheres ist in § 6 und § 7 geregelt. Die Vorbereitung auf die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt im Selbststudium. Der Besuch von Kolloquien wird empfohlen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen des Studiengangs Geschichte sowie die weiterem ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Ständige Prüfungsausschuss für die BA- und MA-Studiengänge Geschichte zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:
 1. zwei Hochschullehrer/innen
 2. ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
 3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
 4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Für das Hauptfach Geschichte sind Kenntnisse der lateinischen, der englischen und einer weiteren Sprache Studienvoraussetzung. Lateinkenntnisse werden über das Latinum nachgewiesen. Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die dritte Sprache muss nur passiv beherrscht werden (Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens).
- (2) Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen können, müssen den Nachweis spätestens zur Anmeldung der schriftlichen Abschlussarbeit erbringen – unabhängig davon, in welchem Fach diese angefertigt werden soll – und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag eine Verlängerung der Regelstudienzeit um zwei Semester.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Sprachkenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Im Fach Geschichte kann die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen und das Thema ausgegeben werden, sobald ein Aufbaumodul in der Epoche, der das Thema der Arbeit hauptsächlich zuzuordnen ist (Antike, Mittelalter, Geschichte des 16.-18. Jahrhunderts bzw. Geschichte des 19.-21. Jahrhunderts) erfolgreich abgeschlossen worden ist und die Sprachkenntnisse im Sinne von § 5 nachgewiesen worden sind; die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind in § 19 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium geregelt..
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate vom Tag der Ausgabe des Themas an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt beim Ständigen Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist das Thema anzugeben und können Prüfer/Prüferinnen vorgeschlagen werden; dabei ist die Epoche anzugeben (Antike, Mittelalter, 16.-19. Jahrhundert, 19.-21. Jahrhundert), der das Thema hauptsächlich zuzuordnen ist. Ein Anspruch auf Zuteilung eines/einer bestimmten Prüfers/Prüferin besteht nicht.
- (4) Die Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.
- (5) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (6) Die Arbeit wird mit 15 ECTS-cr angerechnet.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Die Studierenden wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern/Prüferinnen je einen Schwerpunkt aus drei der vier Epochen Alte Geschichte, Mittelalter, Geschichte des 16. bis 18. Jahrhundert und Geschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts. Unter den drei gewählten Epochen müssen jene beiden Bereiche sein, in denen kein Flexibilisierungsmodul belegt wurde. Wird die Master-Arbeit im Fach Geschichte geschrieben, darf keiner der gewählten Schwerpunkte das Thema der Master-Arbeit berühren.
- (2) Die Prüfung dauert 60 Minuten. Etwa zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung der drei Schwerpunkte (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), etwa ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO.
- (3) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt beim Ständigen Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung sind die drei als Schwerpunkt gewählten Themen anzugeben und können Prüfer/Prüferinnen vorgeschlagen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung eines/einer bestimmten Prüfers/Prüferin besteht nicht. Die Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Abschlussprüfung sind in § 19 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium geregelt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) In Wahlpflichtveranstaltungen können abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium weitere Prüfungen absolviert werden.
- (2) In diesem Fall werden die erzielten Prüfungsergebnisse dergestalt für die Bildung der jeweiligen Modulnote berücksichtigt, dass die bestmögliche Modulnote erreicht wird; die für die Notenbildung nicht berücksichtigten Leistungen werden im Modul "Zusätzliche Leistungen" verbucht und im Transcript of Records vermerkt.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die nachfolgenden Prüfungsbestandteile wie folgt ein:
 - a) die Modulnoten der Basismodule, der Aufbaumodule und des Fachdidaktikmoduls jeweils mit dem einfachen Gewicht der für die jeweiligen Module vorgesehenen ECTS-Credits;
 - b) die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem dreifachen Gewicht der für sie vorgesehenen ECTS-Credits.
- (2) Die Durchschnittsnote nach Abs. 1 sowie die Note der Masterarbeit gehen mit ihrem Credit-Gewicht in die Gesamtnote für den Master-Studiengang ein.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan

Semester	
1	6 cr Einführungsvorlesung 18 cr Proseminare 5 cr Fachdidaktik I
2	18 cr Proseminare 9 cr Vertiefende historische Lehrveranstaltungen 5 cr Fachdidaktik II
3	18 cr Hauptseminare 5 cr Fachdidaktik III 6 cr Vertiefende historische Lehrveranstaltungen, darunter Kolloquien
4	6 cr Vertiefende historische Lehrveranstaltungen, darunter Kolloquien Masterarbeit Prüfungsvorbereitung, mdl. Prüfung

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Informatik	D 3.4.8
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Informatik kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-Credits studiert werden.
- (2) 90 ECTS-Credits (cr) sind in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 86 cr auf Pflichtmodule und 4 cr auf Wahlmodule. Darüber hinaus sind 15 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen. Außerdem ist im Erweiterungsfach eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Master-Lehramt-Studium Erweiterungsfach Informatik besteht aus folgenden Modulen:

I. Pflichtmodule

Modul Informatik 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Konzepte der Informatik (V+Ü)	5	6	PL
Programmierkurs 1 (imperative Sprache)	4	6	S

Modul Informatik 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Konzepte der Programmierung (V+Ü)	5	4	PL
Programmierkurs 2 (deklarative Sprache)	4	5	StL

Modul Rechnersysteme und –netze und Informatik und Gesellschaft

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Rechnersysteme und –netze (V+Ü)	5	6	PL
Informatik und Gesellschaft (Blockkurs)	1	1	PL

Modul Mathematische Grundlagen der Informatik

(wird anerkannt, wenn anderes Hauptfach Mathematik oder Physik)

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Mathem. Grundlagen der Informatik (V+Ü)	6	9	PL

Modul Diskrete Strukturen

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Diskrete Strukturen (V+Ü)	6	9	PL

Modul Datenbanksysteme

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Datenbanksysteme (V+Ü)	6	9	PL

Modul Algorithmen und Datenstrukturen

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Algorithmen und Datenstrukturen (V+Ü)	6	9	PL

Modul Theoretische Informatik

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Theoretische Grundlagen der Informatik (V+Ü)	6	9	PL

Modul Software Engineering

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Software Engineering (V+Ü)	5	5	PL

Modul Interaktive Systeme

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Interaktive Systeme (V+Ü)	3	4	PL

Modul Seminar

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar	2	4	PL

Abkürzungen

cr = Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), StL = Studienleistungen, PL = Prüfungsleistungen, V+Ü = Vorlesung + Übung, SWS = Semesterwochenstunden

II. Wahlmodule

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 4 ECTS-Credits aus dem unten aufgeführten Veranstaltungskatalog zu erbringen. Einzelnen aufgeführt sind Pflichtveranstaltungen aus dem B.Sc. Studiengang Informatik.

Wahlmodul Analyse und Visualisierung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Analyse und Visualisierung (V+Ü)	6	9	PL

Wahlmodul Computergrafik

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Computergrafik (V+Ü)	3	4	PL

Wahlmodul Softwareprojekt

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Softwareprojekt	4	6	PL

Wahlmodul Betriebssysteme und systemnahe Programmierung

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Betriebssysteme und systemnahe Programmierung(V+Ü)	4	4	PL
Programmierung 3 (Systemnahe Sprache) (V+Ü)	4	3	StL

Wahlmodul Vertiefende Lehrveranstaltung

Alternativ bzw. ergänzend können vertiefende Lehrveranstaltungen (inklusive Seminare) aus dem Veranstaltungsangebot des Fachbereichs belegt werden.

III. Fachdidaktikmodule

Modul Fachdidaktik 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Fachdidaktik 1	4	5	PL

Modul Fachdidaktik 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Fachdidaktik 2	2	5	PL

Modul Fachdidaktik 3

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Fachdidaktik 3	2	5	PL

- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen. Die Zuordnung der Module zu den betreffenden Studieninhalten ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch, möglicherweise aber auch in einer modernen Fremdsprache abgehalten.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Deutsch zu erbringen. Mit Einverständnis der Prüfer kann dies aber auch in einer modernen Fremdsprache geschehen.

§ 4 Besondere Prüfungsbestimmungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Seminarvorträgen, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einem/r Prüfer/in und einem/r Beisitzer/in abgenommen und dauern in der Regel 20 bis 30 Minuten, Klausuren eineinhalb bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen anzufertigen. In Seminaren werden zusätzlich zu Vorträgen schriftliche Ausarbeitungen verlangt. Form, Termine und Gewichtung der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- (2) Für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen eines Moduls können Studienleistungen wie etwa die erfolgreiche Teilnahme an Übungen Voraussetzung sein. Dies wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen in den Fachdidaktikmodulen wird von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn derselben bekanntgegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der ständige Prüfungsausschuss Informatik (StPA) verantwortlich. Mitglieder des StPA sind

- zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme

§ 6 Bildung der Gesamtnote

Die Prüfungsanteile gehen jeweils gewichtet nach ECTS-Credits in die Gesamtnote ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Anlage

Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik im Bachelor und Master of Education an der Universität Konstanz												
Fachwissenschaft												
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der Rahmen-VO	Konzepte der	Konzepte der Program- mierung	Mathematische	Diskrete Strukturen Rechnersysteme und	Datenbanksysteme Algorithmen und	Theoretische Informatik Software Engineering	Interaktive Systeme Informatik und	Fachdidaktik 1.2.3				
Algorithmen und Datenstrukturen												
Zeit- und Platzkomplexität von Algorithmen	x					x						
Asymptotisches Wachstum und Komplexität	x					x						
Algorithmische Prinzipien: z.B. Teile und Herr- sche, systematische Suche	x					x						
Entwurf einfacher Algorithmen						x						
Abstrakte Datentypen und Realisierung durch Datenstrukturen, (Listen, Bäume)	x					x						
Graphenalgorithmen	x			x		x						
Verteilte Algorithmen, nebenläufige Prozesse	x	x										
Fortgeschrittene Datenstrukturen (balancierte Bäume, Hash-Tabellen)	x	x										
NP-Vollständigkeit und Reduktion	x					x						
Formale Sprachen und Automaten												
Grammatiken als Generatoren von Sprachen	x					x						
Aussagen und Prädikatenlogik			x									
Automaten als Akzeptoren von Sprachen	x					x						
Endliche Automaten	x					x						
Berechenbarkeit und ihre Grenzen	x					x						
Kellerautomaten und Turing-Maschinen	x					x						
Chomsky-Hierarchie	x					x						
Berechenbarkeits- und Komplexitätsklassen	x					x						
Datenmodellierung und Datenbanksysteme												
Datenmodellierung und Datenbankentwurf					x							
Relationales Modell					x							
Anfragesprachen: Relationale Algebra, SQL					x							
Strukturelle und domainspezifische Integrität					x							
Relationale Entwurfstheorie: Funktionale Abhän- gigkeiten, Normalformen					x							
Transaktionsmanagement					x							
Formale Semantik von Anfragesprachen					x							

Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik im Bachelor und Master of Education an der Universität Konstanz												
Fachwissenschaft												
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der Rahmen-VO	Konzepte der	Konzepte der Program- mierung	Mathematische	Diskrete Strukturen	Rechnersysteme und	Datenbanksysteme	Algorithmen und	Theoretische Informatik	Software Engineering	Interaktive Systeme	Informatik und	Fachdidaktik 1.2.3
Programmierung und Softwaretechnik												
Programmierparadigmen und -sprachen	x	x										
Vorgehensmodelle für den Entwurf großer Soft- waresysteme								x				
Methoden und Sprachen für den Objektorientier- ten Entwurf	x											
Software-Testmethoden								x				
Syntax und Semantik von Programmiersprache	x	x										
Spezifikation und Verifikation von Programmen	x							x				
Anforderungsmanagement								x				
Architekturschemata, Entwurfsmuster								x				
Programmierung und Softwaretechnik												
Rechnerstrukturen und Betriebssysteme												
Darstellung von Information und Codierung	x				x							
Aufbau und Funktionsweisen von Rechnern und Rechnernetzen					x							
Grundlagen von Betriebssystemen					x							
Robotik					x						x	
Sicherheit					x						x	
Internetstandards					x							
Grundlagen von Schaltkreisen					x							
Netzstrukturen und Basistechnologien					x							
Verteilte und eingebettete Systeme					x							
Protokollarchitektur					x							
Grundlagen der Kryptographie											x	
Informatik, Mensch und Gesellschaft												
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion									x	x		
Datenschutz						x					x	
Urheberrecht bei digitalen Medien											x	
Informationelle Selbstbestimmung											x	
Schüler und virtuelle Welten											x	
Internetbasierte Kommunikation und Kollabora- tion											x	

Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik im Bachelor und Master of Education an der Universität Konstanz												
Fachwissenschaft												
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der Rahmen-VO	Konzepte der	Konzepte der Programmierung	Mathematische	Diskrete Strukturen	Rechnersysteme und	Datenbanksysteme	Algorithmen und	Theoretische Informatik	Software Engineering	Interaktive Systeme	Informatik und	Fachdidaktik 1.2.3
Fachdidaktik												
Grundlegende Planung, Organisation und Durchführung von Informatikunterricht												x
Didaktische (Re-)Konstruktion fachlichen Wissens												x
Kenntnis, erste Analyse und didaktische Aufbereitung geeigneter Praxisfelder												x
Methoden und Medien zur Vermittlung informatischer Inhalte												x
Historische und aktuelle Unterrichtsansätze und typische Unterrichtsmethoden der Informatik												x
Analyse und Bewertung von Lehr- und Lernprozessen im Informatikunterricht												x
Fächerverbindende Aspekte im Zusammenhang mit dem Fach Informatik												x

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Mathematik	D 3.4.9
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studiumumfang

- (1) Das Fach Mathematik kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studiumumfang von 120 ECTS-Credits studiert werden.
- (2) Bei einem Studiumumfang von 120 ECTS-Credits sind 90 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 81 cr auf Pflichtmodule und 9 cr auf Wahlmodule. Darüber hinaus sind 15 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen. Außerdem ist im Erweiterungsfach eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen Pflichtmodule im Umfang von 81 cr (siehe Punkt I am Ende dieses Paragraphen), Wahlmodule im Umfang von 9 cr (siehe Punkt II) sowie die unter III aufgeführte Fachdidaktikmodule im Umfang von 15 cr absolvieren.
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) ist in Anlage A am Ende dieser Bestimmungen dargestellt.

I PFLICHTMODULE

Basismodul Analysis

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Analysis I	6
Übungen zu Analysis I	3
Vorlesung Analysis II	6
Übungen zu Analysis II	3

Basismodul Lineare Algebra

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Lineare Algebra I	6
Übungen zu Lineare Algebra I	3
Vorlesung Lineare Algebra II	6
Übungen zu Lineare Algebra II	3

Basismodul Numerik

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Numerik I	6
Übungen zu Numerik I	3

Aufbaumodul Algebra

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algebra	6
Übungen zu Algebra	3

Aufbaumodul Stochastik

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Stochastik I (Mathematik)	6
Übungen zu Stochastik I (Mathematik)	3
<u>oder</u>	
Vorlesung Stochastik für Lehramt	6
Übungen zu Stochastik für Lehramt	3

Das Modul Stochastik besteht entweder aus

- der Vorlesung Stochastik I (Mathematik), die sich ihrerseits aus den Teilen Stochastik Ia und Statistik I zusammensetzt, mit zugehörigen Übungen oder
- der Vorlesung Stochastik für Lehramt mit den zugehörigen Übungen

Aufbaumodul Gewöhnliche Differentialgleichungen

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Analysis III, 1. Hälfte	3
Übungen zur Analysis III, 1. Hälfte	1,5

Aufbaumodul Funktionentheorie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Funktionentheorie	3
Übungen zu Funktionentheorie	1,5

Aufbaumodul Geometrie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algorithmische algebraische Geometrie, 1. Hälfte	3
Übungen Algorithmische algebraische Geometrie, 1. Hälfte	1,5
<u>oder</u>	
Vorlesung Differentialgeometrie, 1. Hälfte	3
Übungen zu Differentialgeometrie, 1. Hälfte	1,5
<u>oder</u>	
Vorlesung Geometrie für Lehramt	3
Übungen zu Geometrie für Lehramt	1,5

Das Aufbaumodul Geometrie besteht **entweder** aus

- der ersten Hälfte der Vorlesung Algorithmische algebraische Geometrie mit zugehörigen Übungen **oder**
- der ersten Hälfte der Vorlesung Differentialgeometrie mit zugehörigen Übungen **oder**
- der Vorlesung Geometrie für Lehramt mit zugehörigen Übungen.

Fachseminar

Lehrveranstaltung	cr
Fachseminar	4,5

II WAHLMODULE

Für die Wahlmodule im Umfang von 9 cr stehen unterschiedliche Module zur Verfügung. Die Wahlmodule werden in Form einer mündlichen Prüfung abgeprüft. Diese erstreckt sich über die Teilveranstaltungen und ist gleichzeitig die mündliche Abschlussprüfung des Master-Studiums (siehe § 6).

Es müssen Wahlmodule im Umfang von insgesamt 9 cr gewählt werden. Wahlmodule im Umfang von mindestens 4,5 cr müssen aus den folgenden Modulen gewählt werden oder aus den Hauptmodulen, Spezialisierungsmodulen oder ausgewählten Wahlmodulen für den Studiengang Master Mathematik gewählt werden. Eine Liste aller zugelassenen Veranstaltungen wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

Wahlmodul Mathematische Statistik I

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Mathematische Statistik I	6
Übungen zu Mathematische Statistik I	3

Wahlmodul Funktionalanalysis

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Funktionalanalysis	6
Übungen zu Funktionalanalysis	3

Wahlmodul Zahlentheorie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Zahlentheorie	6
Übungen zu Zahlentheorie	3

Wahlmodul Geometrie und Algebra

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algorithmische algebraische Geometrie, 2. Hälfte	3
Übungen zu Algorithmische algebraische Geometrie, 2. Hälfte	1,5

Wahlmodul Stochastik I b

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Stochastik I b	3
Übungen zu Stochastik I b	1,5

Wahlmodul Theorie partieller Differentialgleichungen I

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Theorie partieller Differentialgleichungen I	3
Übungen zu Theorie partieller Differentialgleichungen I	1,5

Wahlmodul Numerik partieller Differentialgleichungen I

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Numerik partieller Differentialgleichungen I	3
Übungen zu Numerik partieller Differentialgleichungen I	1,5

Wahlmodul Differentialgeometrie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Differentialgeometrie, 2. Hälfte	3
Übungen zu Differentialgeometrie, 2. Hälfte	1,5

Wahlmodul Elemente der Funktionalanalysis

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Elemente der Funktionalanalysis	3
Übungen zu Elemente der Funktionalanalysis	1,5

Die Wahlmodule Funktionalanalysis und Elemente der Funktionalanalysis dürfen nicht beide gewählt werden.

Wahlmodul Praktische Mathematik

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Optimierung	3
Übungen zu Optimierung	1,5

Als Wahlmodul Praktische Mathematik kann neben der Vorlesung und Übung Optimierung auch jedes Aufbaumodul Praktische Mathematik aus dem Studiengang Bachelor Mathematik gewählt werden. Dabei kann nur eine dieser Veranstaltungen angerechnet werden.

Wahlmodul Geometrie für Lehramt II

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Geometrie für Lehramt II	3
Übungen zu Geometrie für Lehramt II	1,5

Diese Liste kann durch Bekanntmachung des Prüfungsausschusses durch zusätzliche Wahlmodule ergänzt werden.

III FACHDIDAKTIK

Modul Fachdidaktik I

Lehrveranstaltung	cr
Seminar Fachdidaktik I	5

Modul Fachdidaktik II

Lehrveranstaltung	cr
Seminar Fachdidaktik II	5

Modul Fachdidaktik III

Lehrveranstaltung	cr
Seminar Fachdidaktik III	5

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden.

§ 4 Art der studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen in den Pflicht- und Fachdidaktik-Modulen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen in den Fachdidaktikmodulen wird von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin abgenommen und dauern etwa 20 bis 30 Minuten. Klausuren dauern ein bis drei Stunden. Form und Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von der Leitung der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt. Die Form und die Termine werden zu Beginn der Vorlesungszeit abgestimmt.
- (3) Enthält ein studienbegleitend geprüftes Modul Vorlesungen mit Übungen, so ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Bestandteil der für das Modul zu erbringenden Prüfungsleistung.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat direkt beim ständigen Prüfungsausschuss Mathematik zu erfolgen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Arbeit wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

§ 6 Mündliche Masterprüfung

Die mündliche Masterprüfung ist beim ständigen Prüfungsausschuss Mathematik anzumelden. Sie dauert ca. 30 Minuten und erstreckt sich über den Inhalt der Wahlmodule im Umfang von 9 cr. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen, welche vom Prüfungsausschuss festgelegt werden. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent sein. Die Kandidatinnen/Kandidaten werden einzeln geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüferinnen/Prüfer sind der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüferinnen/Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von den Prüferinnen/Prüfern bekannt gegeben.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Note für das Erweiterungsfach Mathematik wird aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der Pflicht- und der Fachdidaktik-Module, der Note der mündlichen Masterprüfung sowie der Note der Masterarbeit gebildet. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird dabei mit 9 cr gewichtet, die Note der Masterarbeit mit 15 cr. Im Übrigen gilt § 23 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der ständige Prüfungsausschuss Mathematik (StPA) verantwortlich. Mitglieder des StPA sind

- zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin
- ein Student bzw. eine Studentin mit beratender Stimme
- der Sekretär bzw. die Sekretärin des Ausschusses mit beratender Stimme

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Zuordnungstabelle verbindliche Studieninhalte/Module

Anlage UMSETZUNG DER VERBINDLICHEN STUDIENINHALTE

Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte wird wie folgt gewährleistet. Alle hier angegebenen Module sind im Bachelor- oder Masterstudium verpflichtend.

Nachfolgend sind Module angegeben, in denen die verpflichtenden Studieninhalte vermittelt werden. Häufig werden diese jedoch in weiteren Modulen wieder aufgegriffen und vertieft, beispielsweise werden in sämtlichen Modulen Beweistechniken vermittelt.

Mathematisches Denken und Arbeiten

- Beweistechniken: Basismodule Analysis und Lineare Algebra
- Problemlösestrategien: Basismodule Analysis und Lineare Algebra
- Exemplarische mathematische Anwendungen: Basismodul Numerik
- Mengen, Aussagenlogik, Terme und Gleichungen, Graphen: Basismodule Analysis und Lineare Algebra
- Fachspezifische Software: Basismodul Numerik

Arithmetik und Algebra

- Elemente der Zahlentheorie: Teilbarkeit, Primfaktorzerlegung, Restklassen: Basismodul Lineare Algebra
- Zahlbereichserweiterungen: Aufbaumodul Algebra
- Algebraische Strukturen: Gruppen, Ringe, Körper: Basismodul Lineare Algebra
- Algebraische Beschreibung von Symmetrien: Basismodul Lineare Algebra
- Lösung algebraischer Gleichungen: Aufbaumodul Algebra
- Algebraisierung geometrischer Konstruktionen: Aufbaumodul Algebra
- Algebraische Körpererweiterungen: Aufbaumodul Algebra

Geometrie

- Geometrie der Ebene und des Raumes, Symmetrien: Basismodul Lineare Algebra
- Trigonometrie: Basismodul Lineare Algebra, Basismodul Analysis
- Grundlagen des Messens: Basismodul Lineare Algebra
- Geometrische Abbildungen: Kongruenz, Ähnlichkeit, Projektionen: Basismodul Lineare Algebra
- Geometrische Gebilde: Kegelschnitte, Rotationskörper, platonische Körper: Basismodul: Lineare Algebra, Aufbaumodul Geometrie
- Axiomatische Grundlegung der ebenen Geometrie: Basismodul Lineare Algebra
- Euklidische und nichteuklidische Geometrie: Aufbaumodul Geometrie
- Parametrisierte Kurven und Flächen: Aufbaumodul Geometrie

Lineare Algebra und Analytische Geometrie

Die folgenden Themen werden sämtlich im Basismodul Lineare Algebra behandelt.

- Analytische Geometrie und Koordinatisierung
- Lineare Gleichungssysteme
- Vektorräume
- lineare Abbildungen
- Matrizen
- Gauß-Algorithmus
- Skalarprodukte
- Determinanten und Eigenwerte

Funktionen und Analysis

- Funktionen und ihre grundlegenden Eigenschaften: Basismodul Analysis
- Änderungsraten durch lokale Approximation: Basismodul Analysis
- Flächenmessung durch Ausschöpfung: Basismodul Analysis
- Reelle Zahlen: Basismodul Analysis
- Elementare Funktionen: Basismodul Analysis
- Extremwertprobleme: Basismodul Analysis
- Parameterabhängige Funktionen: Basismodul Analysis
- Grenzwertdefinition und Stetigkeit: Basismodul Analysis
- Differentiation und Integration: Basismodul Analysis
- Komplexe Zahlen: Basismodul Analysis
- Potenzreihen: Basismodul Analysis
- Differentialgleichungen: Aufbaumodul Gewöhnliche Differentialgleichungen
- Mehrdimensionale Differentiation und Integration: Basismodul Analysis
- Komplexe Differentiation und Integration: Aufbaumodul Funktionentheorie

Stochastik

Die folgenden Themen werden sämtlich im Aufbaumodul Stochastik behandelt.

- Wahrscheinlichkeitsrechnung in endlichen Ereignisräumen: bedingte Wahrscheinlichkeit, Erwartungswert, stochastische Unabhängigkeit
- Grundlagen der beschreibenden Statistik: univariate und bivariate Kennwerte
- Beispiele für Anwendungen der Stochastik
- Wahrscheinlichkeitsrechnung in diskreten und kontinuierlichen Wahrscheinlichkeitsräumen, Zufallsvariable, Gesetz der großen Zahlen
- Zentraler Grenzwertsatz
- Grundlagen der schließenden Statistik: Schätzen und Testen

Angewandte Mathematik und mathematische Technologie

- Modellbildung und einfache numerische Verfahren in Anwendungen aus Natur-, Humanwissenschaften oder Technik: Basismodul Numerik
- Dynamische Geometriesoftware, Software zur Stochastik, einfache Computeralgebrasysteme: Aufbaumodul Geometrie, Aufbaumodul Stochastik, Basismodul Lineare Algebra, Basismodul Numerik
- mindestens ein Gebiet der angewandten Mathematik, z. B. Numerik, Diskrete Mathematik, Lineare oder Nichtlineare Optimierung, Grundlagen der Informatik: Basismodul Numerik
- komplexere fachspezifische Software: Basismodul Numerik

Fachdidaktik

Die folgenden Themen werden sämtlich in den Modulen Fachdidaktik I, II und III behandelt.

- Theoretische Konzepte zu zentralen mathematischen Denkhandlungen wie Begriffsbilden, Modellieren, Problemlösen und Argumentieren
- Konzepte für schulisches Mathematiklernen und -lehren
- grundlegende Methoden zur Erforschung von mathematikbezogenen Lernprozessen
- Konzepte zum Umgang mit Rechenschwäche und mathematischer Hochbegabung
- Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und Möglichkeiten der Berücksichtigung von Ergebnissen bei der Gestaltung fachlicher Lernprozesse
- Möglichkeiten und Grenzen von Medien, insbesondere von computergestützten mathematischen Werkzeugen
- Umgang mit vorläufigen Begriffen und Fehlern, heuristische Hilfen, Impulse zur kognitiven Aktivierung

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Philosophie/Ethik	D 3.4.10
--	-----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Philosophie/Ethik wird im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-Credits (cr) studiert.
- (2) Von diesen 120 cr sind 90 cr in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Darüber hinaus sind 15 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO-KM für das Fach Philosophie/Ethik vorgesehen sind, werden in den Basismodulen 1 und 2 sowie den Aufbaumodulen 1 – 4 vermittelt. Die vorgesehene darüber hinausgehende Vertiefung findet im Rahmen der Flexibilisierungsmodule und des Vertiefungsmoduls statt.

Basismodul 1: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP*	SWS	ECTS	Sem.	PL
Kernkurs 1: Grundbegriffe der Praktischen Philosophie	P	4	8	1	var PL
Kernkurs 3: Ethik und Moralphilosophie	P	4	8	3	var PL

Basismodul 2: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	PL
Proseminar Logisch-semantische Propädeutik	P	4	8	1	var PL
Kernkurs 2: Erkenntnistheorie	P	4	8	2	var PL

* Erklärung der Abkürzungen: B.Ed. = Bachelor of Education, ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, SWS = Semesterwochenstunden, Sem. = Empfohlenes Semester, PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, var = variabel, d.h. die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, Prot = Protokoll, HA = Hausarbeit (ca. 12-15 Seiten, ca. 25.000 bis 30.000 Zeichen im Proseminar; ca. 20 Seiten, ca. 40.000 Zeichen im Hauptseminar)

Aufbaumodul 1: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	PL
Proseminar zur Praktischen Philosophie	WP	2	4	1-2	var PL
Proseminar zur Praktischen Philosophie	WP	2	4	1-2	var PL

Aufbaumodul 2: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	PL
Proseminar zur Theoretischen Philosophie	WP	2	4	1-2	var PL
Proseminar zur Theoretischen Philosophie	WP	2	4	1-2	var PL

Aufbaumodulmodul 3: Geschichte der Philosophie

Es müssen zwei der drei historischen Epochen (Antike/Mittelalter, 16.-18. Jhd., 19.-21. Jhd.) abgedeckt sein

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	PL
Proseminar zur Geschichte der Philosophie	WP	2	4	1-2	var PL
Proseminar zur Geschichte der Philosophie	WP	2	4	1-2	var PL

Aufbaumodul 4: Religionsphilosophie/Ästhetik/Kulturphilosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	PL
Proseminar aus dem Bereich „Religionsphilosophie/Ästhetik/Kulturphilosophie“	WP	2	4	1-2	var PL

Flexibilisierungsmodul 1

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	StL/PL
Kernkurs 4: Wissenschaftstheorie oder Kernkurs 5: Theoretische Philosophie oder 2 Proseminare nach Wahl	WP	4	8	3	var PL
Protokoll zu einer philosophischen Fachdiskussion im Rahmen einer Veranstaltung des Fachbereichs Philosophie (Studienleistung)	P	-	1	3	StL Prot.

Flexibilisierungsmodul 2 (Voraussetzung: Flexibilisierungsmodul 1)

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	PL
Hauptseminar nach Wahl Die Seminarleistung besteht in einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 20 Seiten, ca. 40.000 Zeichen)	WP	2	6	4	HA
Mündliche Prüfung zu einem im MA-Studium vorgeschriebenen Vertiefungsbereich	P	-	3	4	Mündl. Prüfung

Vertiefungsmodul: (Eines der beiden Hauptseminare des Vertiefungsmoduls muss dem Bereich der praktischen und eines dem Bereich der theoretischen Philosophie angehören; in einem der beiden Hauptseminare besteht die Prüfungsleistung in einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 20 Seiten, ca. 40.000 Zeichen))

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	PL
Hauptseminar nach Wahl	WP	2	6	3	var PL
Hauptseminar nach Wahl	WP	2	6	3	HA

Hausarbeiten: In zwei der sieben Proseminare aus den Aufbaumodulen 1-4 ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 12-15 Seiten (ca. 25.000 bis 30.000 Zeichen) zu erbringen.

Im Hauptseminar des Flexibilisierungsmoduls 2 und in einem der beiden Hauptseminare aus dem Vertiefungsmodul ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (ca. 40.000 Zeichen) zu erbringen.

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktische Grundlagen

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.	PL
Fachdidaktik I	P	2	5	2	var PL
Fachdidaktik II	P	2	5	3	var PL
Fachdidaktik III	P	2	5	4	var PL

IV. Masterabschluss

Abschlussmodul

	P/WP	SWS	ECTS	Sem.
Masterarbeit im Umfang von ca. 30-35 Seiten (ca. 60.000 bis 70.000 Zeichen) und mündliches Kolloquium über die Masterarbeit (ca. 30 Minuten)	P	-	15	4

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Philosophie sind

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung für das Fach Philosophie/Ethik muss das Latinum oder das Graecum nachgewiesen werden.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen, müssen den Nachweis spätestens zur Anmeldung der schriftlichen Abschlussarbeit erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag im Fachbereichssekretariat eine Verlängerung der Regelstudienzeit um zwei Semester.

Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Sprachkenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit und zum mündlichen Kolloquium über die Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit muss mindestens die Hälfte aller erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht sein.

Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Kolloquium über die Masterarbeit ist die benotete und bestandene Masterarbeit.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Für die Bildung der Gesamtnote werden alle Prüfungsleistungen im Verhältnis der Zahl ihrer Credits an der Gesamt-Creditzahl gewichtet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist die für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	Kernkurs 1	8
	PS Logisch-semantische Propädeutik	8
	Proseminar	4
	Proseminar	4
	Proseminar	4
		28
2. SoSe	Kernkurs 2	8
	Proseminar	4
	Proseminar	4
	Proseminar	4
	Proseminar	4
	Fachdidaktik I	5
		29
3. WS	Kernkurs 3	8
	Hauptseminar	6
	Hauptseminar	6
	Flexibilisierungsmodul 1	9
	Fachdidaktik II	5
		34
4. SoSe	Flexibilisierungsmodul 2	9
	Fachdidaktik III	5
	Masterarbeit	15
		29
Insgesamt zu erbringende Credits		120

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Physik	D 3.4.11
---	-----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Physik kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-Credits studiert werden.
- (2) Das Fach Physik als Erweiterungsfach sollte parallel zum Studium der anderen Hauptfächer, am besten während des Bachelor-Studiums, begonnen werden. Die unten aufgeführten (Teil-)Module bauen aufeinander auf, wodurch weder die Reihenfolge beliebig geändert noch mehrere (Teil-)Module parallel absolviert werden sollten. Daher muss für das Studium des Erweiterungsfachs Physik eine Studiendauer von 5 bzw. 6 Semestern veranschlagt werden.
- (3) Bei einem Studienumfang von **120** ECTS-Credits sind 90 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 86 cr auf Pflichtmodule und 4 cr auf Wahlmodule. Darüber hinaus sind 15 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen. Außerdem ist im Erweiterungsfach eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen für den Bereich der Fachwissenschaft die Pflichtmodule Grundkurs Physik 1 bis 4, Abschlussprüfung Grundkurs Physik, physikalische Praktika, Höhere Physik 1 und 2 sowie für den Bereich der Fachdidaktik das Modul Fachdidaktik erfolgreich absolvieren. Höhere Physik 2 enthält ein nach Maßgabe der Studierenden/des Studierenden frei aus dem Angebot des Fachbereichs zu wählendes Wahlmodul. Studienleistungen müssen bestanden werden (Note mindestens 4,0).
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang und ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

Grundkurs Physik 1

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Integrierter Kurs Physik 1		x	9	siehe ⁽¹⁾
Mathematik für LA 1	x		(1)	0
Gesamt			9 (10)	siehe ⁽¹⁾

Grundkurs Physik 2

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Integrierter Kurs Physik 2		x	9	siehe ⁽¹⁾
Mathematik für LA 2	x		(1)	0
Gesamt			9 (10)	siehe ⁽¹⁾

Grundkurs Physik 3

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Integrierter Kurs Physik 3		x	13	siehe ⁽¹⁾
Mathematik für LA 3	x		(1)	0
Gesamt			13 (14)	siehe ⁽¹⁾

Grundkurs Physik 4

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Integrierter Kurs Physik 4		x	13	siehe ⁽¹⁾
Mathematik für LA 4	x		(1)	0
Gesamt			13 (14)	siehe ⁽¹⁾

Abschlussprüfung Grundkurs Physik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
mündliche Prüfung, experimentelle Physik		x	2	16
mündliche Prüfung, theoretische Physik		x	2	16
Gesamt			4	32

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Studierende, die nicht Mathematik als weiteres Hauptfach ihres Lehramts-Studiums studieren. Diese müssen die Teilmodule Mathematik für Lehramt 1, 2, 3 und 4 belegen. Für diese Studierenden reduziert sich der Umfang der Teilmodule Anfängerpraktikum LA I, LA II, LA III und LA IV um jeweils einen cr und damit die Anzahl der zu bearbeitenden Versuche im betreffenden Praktikum.

⁽¹⁾ Die Gesamtnote der Module 1 bis 4 errechnet sich als einfacher Mittelwert der drei besten Modulnoten der vier Module. Das Gewicht dieser Gesamtnote für die Note des Fachs ist 16.

Anfänger-Praktika

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Anfänger-Praktikum LA I	x		3(2)	0
Anfänger-Praktikum LA II	x		4(3)	0
Anfänger-Praktikum LA III		x	4(3)	4
Anfänger-Praktikum LA IV		x	4(3)	4
Versuchspraktikum I		x	1	0
Gesamt			16 (12)	8

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Studierende, die nicht Mathematik als weiteres Hauptfach ihres Lehramts-Studiums studieren (siehe oben).

Höhere Physik 1

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Festkörperphysik		x	9	9
Gesamt			18	18

Höhere Physik 2

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Kernphysik		x	5	5
phys. Wahlmodul		x	4	4
Gesamt			18	18

Fortgeschrittenen-Praktika

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Fortgeschrittenenpraktikum		x	6	6
Versuchspraktikum II	x		2	0
Gesamt			8	6

Abkürzungen

StL: Studienleistung ; PL: Prüfungsleistung ; SWS: Semesterwochenstunden, Sem.: Semester, V/S: Vorlesung/Seminar ; Ü: Übung ; K: Kurs ; P: Praktikum; cr: ECTS-Credits

Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Fachdidaktik Physik I		x	5	5
Fachdidaktik Physik II		x	5	5
Fachdidaktik Physik III		x	5	5
Gesamt			15	15

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. Lehrveranstaltungen können mit Einverständnis der Lehrenden, Studentinnen und Studenten statt in deutscher auch in englischer Sprache abgehalten werden. Entsprechendes gilt für Prüfungen.

§ 4 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, sich durch Studium und Auswertung aktueller Primärliteratur in ein definiertes physikalisches Problem einzuarbeiten und dieses selbständig darzustellen. In der Regel beinhaltet die Arbeit auch das Erheben eigener Daten.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer für eine fachwissenschaftliche Arbeit alle Pflicht- und Wahlmodule bzw. für eine fachdidaktische Arbeit das fachdidaktische Modul erfolgreich abgeschlossen hat. Auf Antrag an den StPA Physik kann bei lediglich erfolgter Anmeldung zu oben genannten Modulen eine Zulassung ausgesprochen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Arbeit schriftlich über das Prüfungssekretariat Physik an den Ständigen Prüfungsausschuss Physik zu stellen.
- (4) Für die Masterarbeit wird eine Prüferin / ein Prüfer bestellt.
- (5) Die Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 15 in die Gesamtnote ein.

§ 5 Bildung der Modulnoten und Bildung der Gesamtnote

Die Gewichtung der Noten der (Teil-)Module für die Bildung der Modulnoten bzw. der Gesamtnote für das Fach ist in den Modultabellen in § 2 festgelegt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Physik (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind

aus dem Fachbereich Physik:

- drei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer oder Privatdozentinnen / Privatdozenten,
- eine akademische Mitarbeiterin / ein akademischer Mitarbeiter,
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme,

aus dem Fachbereich Mathematik:

- eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin / ein Privatdozent mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär / die Sekretärin des StPA Physik mit beratender Stimme.

Die Studienkommission Physik bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Anlage

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage Fachpapiere der RahmenVO	Integrierter Grundkurs Physik 1	Integrierter Grundkurs Physik 2	Integrierter Grundkurs Physik 3	Integrierter Grundkurs Physik 4	Anfänger-Praktika	Höhere Physik 1	Höher Physik 2	Fortgeschrittenen-Praktika	Fachdidaktik
Experimentalphysik									
Mechanik (Massenpunkt □ und Systeme von Massenpunkten, starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Newtonsche Gesetze)	x		x		x				
Thermodynamik (Temperatur und Energie, Hauptsätze, Phasenübergänge)			x		x				
Optik (geometrische Optik, Beugung, Interferenz, Polarisation, optische Instrumente) □			x		x				
Elektrodynamik (Coulomb- Gesetz und Lorentzkraft, elektromagnetische Felder und Wellen, elektrische Bauelemente und Kennlinien, <i>elektromagnetische Felder und Wellen in Vakuum und Materie</i>)		x			x				
Atom- und Quantenphysik (erste Einblicke, <i>Schrödinger-gleichung, Teilchen-Welle-Dualismus, grundlegende Quanteneffekte, Spektren und Auswahlregeln</i>)				x	x				
Festkörperphysik (Aufbau der Materie, Grundlagen der Elektronen- und Wärmeleitung sowie des Magnetismus und der Halbleiterphysik, <i>Kristalle und Beugungsmethoden, Elektronen- und Wärmeleitung, Magnetismus, Halbleiter</i>)						x		x	
Kern- und Teilchenphysik (Kerne und ausgewählte Elementarteilchen, Kernenergie, biologische Wirkungen ionisierender Strahlung, <i>Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger</i>)							x	x	
Astrophysik und Kosmologie (Planeten, Sterne, Einblicke in Entwicklung des Universums, <i>Planetensysteme, Sonne, Sternentwicklung, Schwarze Löcher, Urknall und Entwicklung des Universums</i>)	x								

Theoretische Physik									
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik – harmonischer Oszillator – Keplersche Gesetze – Erhaltungssätze	x								
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik – klassische Gase – elementare thermodynamische Prozesse und Maschinen – spezielle Relativitätstheorie			x						
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik – Grundaussagen der Maxwell-Gleichungen		x							
<i>Theoretische Mechanik (Prinzipien der Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Symmetrie und Invarianz, Nichtinertialsysteme, Keplerproblem, harmonischer Oszillator, deterministisches Chaos)</i>			x						
<i>Thermodynamik (Hauptsätze, thermodynamische Prozesse und Maschinen, statistische Gesamtheiten, thermodynamische Potenziale, klassische Gase)</i>			x						
<i>Elektrodynamik und Relativitätstheorie (Maxwellgleichungen in Vakuum und Materie, elektrodynamische Potenziale und Eichinvarianz, elektro- magnetische Wellen, relativistische Raum-Zeit-Struktur und ihre Anwendungen)</i>		x	x						
<i>Quantentheorie (Postulate der Quantenmechanik und mathematische Beschreibung, Kopenhagener Deutung, Schrödingergleichung, Einteilchenpotenzial-Modelle, Spin, Mehrteilchenprobleme)</i>				x					
Physikalische Praktika									
Experimentalphysikalisches Grundpraktikum (Messprinzipien und -verfahren, Messgeräte, aus verschiedenen Teilgebieten der Physik, bis hin zu selbst gewählten Problemstellungen aus ausgewählten Teilgebieten der Physik)					x				
Schulorientiertes Experimentieren (Demonstrations-, Schüler-, Freihandexperimente)					x	x			
einführendes Praktikum (Messprinzipien und –verfahren, Messgeräte, aus verschiedenen Teilgebieten der Physik)					x				
<i>weiterführendes Praktikum (zunehmende Komplexität und Selbstständigkeit in der Durchführung, bis hin zu selbst gewählten Problemstellungen aus ausgewählten Teilgebieten der Physik, z.B. als Projektpraktikum)</i>						x			
<i>Schulorientiertes Experimentieren (Demonstrations-, Schüler-, Freihandexperimente)</i>						x			

Mathematik für Physik									
Grundlegende Kenntnisse in Verbindung mit physikalischen Anwendungen der folgenden Teilgebiete: <ul style="list-style-type: none"> – Vektorrechnung – Funktionen – Elemente der Differential- und Integralrechnung – Einblick in Differentialgleichungen – Statistik 	x	x							
<i>Vertiefte Kenntnisse und physikalische Anwendungen der folgenden Teilgebiete:</i> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Lineare Algebra</i> – <i>Analysis und Vektoranalysis in R und C</i> – <i>Gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen</i> – <i>Funktionalanalysis</i> – <i>Grundlagen der Stochastik und Statistik</i> 	x	x							
Anwendungen der Physik									
Anwendung der Physik (auch im Zusammenhang mit anderen Fächern) auf Medizin, Sport, Klima und Wetter, Technik, Grundlagen und Anwendungen der Sensorik, Kommunikation, Spielzeug	x	x	x	x	x				x
<i>Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium</i>					x				x
Fachdidaktik									
<ul style="list-style-type: none"> – Fachdidaktische Denk- und Arbeitsweisen – Motivation und Interesse – Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten (mögliche Ursachen und deren Diagnose) – Planung und Analyse von Physikunterricht unter besonderer Berücksichtigung von Kompetenzorientierung, Heterogenität und Genderaspekten – Experimente, Medieneinsatz und Aufgabenkultur im Physikunterricht – Leistungsbewertung im Physikunterricht – Fachdidaktische Forschungen 									x

vertiefte und erweiterte Inhalte kursiv gesetzt

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft, mit Ausnahme der Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II für das Master-Lehramtsfach Wirtschaftswissenschaft, die zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Konstanz, 27. Juli 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,
- Rektor -